Das Sammellagergeschäft.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Zawesky

aus Donauwörth,

Rechtspraktikant am Königl. Landgericht München II.

ACAD. LUDOVIC. BAT. BIBL.

Approbiert am 4. Juni 1908.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

30

Referent: Univ.-Professor Dr. **Sehling.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.

§ 1. Allgemeines 1
§ 2. Wirtschaftliche Bedeutung 4

II. Hauptteil.

1. Kapitel: Rechtliche Voraussetzungen.

§ 3. Allgemeine Interpretation des § 419, 1 u. 2 HGB. 9

2. Kapitel: Die sachenrechtlichen Wirkungen.

§ 4. Der Besitz des Sammellagerhalters 13
§ 5. Der Besitz des Sammellagerers 15
§ 6. Der Besitzübergang 17
§ 7. Die Eigentumsverhältnisse 22
§ 8. Verpfändung des dem einzelnen Sammellagerer gebührenden Anteils. 28
§ 9. Die Rechtsverhältnisse im Konkurs 31
§ 10. Die Auseinandersetzung der durch die Vermischung entstandenen Gemeinschaft 32

3. Kapitel: Die schuldrechtlichen Wirkungen.

§ 11. Die Pflichten des Sammellagerhalters 36
§ 12. Die Rechte des Sammellagerhalters 42

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0094

Literaturverzeichnis.

Adler, Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin 1892.

Burchard, Das Lagergeschäft auf Grund des Handelsgesetzbuchs v. 10. 5. 1897 und Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Breslau 1900. In Egers eisenbahnrechtlichen Entscheidungen und Abhandlungen Bd. 16, 17.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 2. Aufl.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 3. Mannheim 1905.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1905.

Entscheidungen des Reichsgerichts. Bd. 63.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Denkschrift zu dem Entwurf. In der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. Berlin 1897.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903.

Hillenkamp, Das Lagerrecht nach dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuchs. Marburger Dissert. 1897.

v. Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. 1881.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3. Aufl. Berlin 1903.

Koch, Über Bedürfnis und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes. In Buschs Archiv Bd. 48.

v. Konstanecki, Der Lagerschein als Traditionspapier. Berlin 1902.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.

Levy, Das Lagergeschäft nach dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs. Erlanger Dissert. 1897.

Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein (Warrant) nach dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Erlanger Dissert. 1899.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 12. Aufl. Berlin 1904.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1906.

Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Beilageheft 1 zu Bd. 35.

v. Rueppprecht, Das Recht der Lagergeschäfte. Tübinger Dissert. 1899.

Schetelich, Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheins nach dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Leipzig 1906.

Simonson, Lagerhaus- und Lagerscheinrecht. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 45.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1907.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Sachenrecht. 3. u. 4. Aufl. 1907.

Verhandlungen des Reichstags.

Wertheimer, Das Lagerhaus und die Vorteile der Lagerhausbenützung. Wien 1886.

Wimpfheimer, Der Lagerschein nach deutschem Recht. Karlsruhe 1903.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Frankfurt a. M. 1900.

Abkürzungen.

ADHGB. = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch v. 5. 6. 1869.
DDG. = k. k. österreichische privilegierte Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.
St. d. R. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags.
Z. f. HR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt.

I. Einleitung.

§ 1.

Allgemeines.

Schon seit langen Jahren war in den Kreisen der deutschen Kaufmannschaft der Wunsch einer reichsgesetzlichen Regelung des Lagerrechtes, welches im allgem. deutschen Handelsgesetzbuch, von vereinzelten Bestimmungen über den Lagerschein abgesehen,[1]) keine Berücksichtigung erfahren hatte, hervorgetreten. Dem neuen Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 blieb es vorbehalten, diesem im Zeitalter des Handels und Verkehrs so dringlichen Bedürfnisse, wenn auch nur zu einem Teile, gerecht zu werden, indem es im 5. Abschn. seines 3. Buches unter Verzicht auf eine Ausgestaltung des Instituts der Lagerscheine (Warrants) durch spezielle Vorschriften[2]) das Gebiet des Lagergewerbes wenigstens in einzelnen, wichtigen Rechtsbeziehungen regelt.[3])

Unser geltendes Handelsrecht kennt beim Lagergeschäft, wie das bürgerliche Recht bei der Verwahrung, je nach der Vertrags-

---

[1]) z. B. Art. 302, 313 ADHGB.

[2]) Das HGB. begnügt sich diesbezüglich mit den Bestimmungen der §§ 363, 424. Die Gesetzgebung stieß, als sie an die Regelung des Lagerscheinrechtes gehen wollte, auf heftigen Widerstand, namentlich von seiten der Agrarier, welche geltend machten, daß durch das Lagerscheinwesen einer ungezügelten Spekulationssucht Tür und Tor geöffnet würde.

[3]) Staatssekretär Dr. Nieberding in der Reichstagssitzung v. 20. 2. 1897: „Wir haben die rechtliche Ordnung der Geschäfte der Lagerhalter nur so weit unternommen, als es uns unbedingt notwendig erschien, um die obwaltende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, Prozesse in den beteiligten Kreisen zu vermeiden und der Rechtsprechung eine bestimmte Direktive zu geben. Wir sind nicht weiter gegangen, als es durchaus geboten war, weil wir nicht wünschten, aus theoretischen Konstruktionen heraus Verhältnisse, die sich aus dem praktischen Leben entwickeln, gesetzlich zu regulieren, weil wir befürchten mußten, daß, wenn man mit dem Gesetz zu weit vorgehen wollte, hier die Verhältnisse, die vielfach noch im Fluß befindlich sind, auf falsche Geleise gedrängt werden könnten und einem solchen Vorwurf möchten wir das neue Gesetz nicht aussetzen" (St. d. R. Bd. 6 S. 4548.).

abrede der beteiligten Personen verschiedene Arten, nämlich das Sonder-, Sammel- und Summenlagergeschäft.[4])

Den Normalfall des Lagergeschäftes bildet das Sonderlagergeschäft; es ist das Lagergeschäft κατ' ἐξοχήν,[5]) das „eigentliche" Lagergeschäft, wie Lieser es nennt,[6]) während Sammel- und Summenlager sich nur als Spielarten des großen Begriffes „Lagergeschäft" darstellen.[7]) Das Charakteristische des Sonderlagergeschäftes besteht darin, daß der Lagerhalter die Güter eines jeden Einlagerers getrennt von den Waren der anderen Einlagerer sowie von den eigenen Sachen halten muß, und daß er jenem bei Beendigung des Geschäftes genau die gleichen Güter, welche er von ihm empfangen, herauszugeben hat. Er darf nicht etwa an ihre Stelle andere Güter setzen, auch wenn sie an Quantität und Qualität den übernommenen vollständig gleichen würden. Irgendwelche rechtliche Besonderheiten entstehen bei diesem Lagergeschäft nicht. Der Lagerhalter erlangt an den eingelagerten Gütern den unmittelbaren Besitz, mittelbarer Besitz und Eigentum verbleibt dem Einlagerer. Ohne weiteres geht auch aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor, daß die Sonderlagerung überall da Platz greifen muß, wo von seiten des Einlagerers nicht ausdrücklich Sammel- oder Summenlagerung gefordert wird. Unvertretbare Sachen können, wie sich aus § 419, 1 HGB. klar ergibt, nur Gegenstand der Sonderlagerung sein. Natürlich, denn der Einlagerer wird, wenn er unvertretbare Sachen einlagert, vielfach ein großes Interesse daran haben, seine eigenen Sachen nach Ablauf der Lagerzeit wieder zurückzuerhalten, ein Interesse, welchem, wie wir sogleich weiter unten zeigen werden, die beiden anderen Lagerungsarten direkt im Wege stehen.

Von diesem regelmäßigen Lagergeschäft unterscheidet sich die Sammellagerung, welche das Gesetz in § 419, 1 u. 2 behandelt, dadurch, daß die Güter eines jeden Sammellagerers nicht getrennt gelagert werden, der Sammellagerhalter nimmt vielmehr die Vermischung der sämtlichen bei ihm eingelieferten Güter vor und bewahrt das Ganze als Sammellagergut auf. Voraussetzung hier-

---

[4]) Analoges gilt auch für das Bankverwahrungsgeschäft. Der Bankverwahrungsvertrag kann entweder ein Sonder-, oder ein Sammel-, oder ein Summendepot betreffen. Näheres Cosack, Lehrb. des Handelsrechtes S. 473.

[5]) s. Adler, Das österr. Lagerhausrecht S. 7.

[6]) s. Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein (Warrant) nach dem HGB. v. 10. 5. 1897 S. 20.

[7]) Weitere Abarten des Lagergeschäftes, welche aber nicht unter die §§ 419 bis 424 HGB. fallen und hier auch nicht erwähnt werden, sind die Lagermiete, bei der der Einlagerer nur den Platz vom Lagerhalter mietet, und das Mietlagergeschäft, bei dem der Vermieter außerdem noch zur Verwahrung verpflichtet ist, insbesondere also die Obsorgepflicht übernimmt.

bei ist, daß es sich immer um die Lagerung vertretbarer Sachen handelt und der Sammellagerhalter ausdrücklich zur Vermischung von den Beteiligten ermächtigt ist. Ferner darf stets nur mit Sachen von gleicher Art und Güte vermischt werden. Aus diesem Sammelgut wird dann seinerzeit jedem Sammellagerer eine Quote ausgeliefert, welche der von ihm zur Einlagerung gebrachten Warenmenge an Größe gleichkommt. Um allen Zweifeln und etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu begegnen, bestimmt das Gesetz in positiver Weise, daß trotz Gestattung und Vornahme der Vermischung das Eigentum an dem Gesamtvorrate nicht auf den Sammellagerhalter übergehe. Das Eigentum behalten die Sammellagerer, nur wird aus dem Alleineigentümer ein Miteigentümer zu einem entsprechenden Anteil. Doch soll hierauf an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Bei dem Summenlagergeschäft[8]) endlich, dem „uneigentlichen" Lagergeschäft, wie es in der Literatur vielfach benannt wird, geht das Eigentum an den Gütern, welche von den verschiedenen Einlagerern eingeliefert werden, auf den Lagerhalter über. Dieser ist nur verpflichtet, dem Einlagerer Sachen von gleicher Art, Güte und Menge auszufolgen. Der Lagerhalter braucht hier nicht einmal während der ganzen Lagerzeit die Waren in seinen Räumlichkeiten aufzubewahren, erfordert ist nur, daß er ständig in der Lage ist, über eine dem Summenlagergut entsprechende Warenmenge jederzeit frei verfügen zu können. Das Summenlagergeschäft ist also eigentlich gar kein Lagergeschäft, und das Gesetz sagt im § 419, 3 ausdrücklich, daß in einem solchen Falle die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Lagergeschäft keine Anwendung finden. Es gelten hierfür nach § 700 BGB. die Bestimmungen über das Darlehen, Zeit und Ort der Rückgabe bestimmen sich jedoch im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag. Die großen Lagerhausunternehmungen bevorzugen vielfach diese Lagerungsart, da sie die technisch praktischste ist und sich bei derselben auch keinerlei Schwierigkeiten, sei es rechtlicher, sei es tatsächlicher Natur, ergeben.

Vorliegende Arbeit hat sich nun zum Ziele gesetzt, in erster Linie die rechtliche Bedeutung des Sammellagergeschäftes — bezüglich der wirtschaftlichen mag nur das Notwendigste Erwähnung finden — zu beleuchten. Es werden zu diesem Behufe vor allem jene Rechtsverhältnisse eingehendste Berücksichtigung finden, die gerade diesem Lagerungszweige eigentümlich sind, während alle

---

[8]) Die Summenlagerung erscheint ihrem juristischen Charakter nach depositum irregulare. Doch ist im BGB. ein depositum irregulare als besonderes Rechtsinstitut nicht anerkannt.

diejenigen Rechtssätze allgemeiner Natur, welche zwar für unsere Abhandlung von Belang sind, in gleicher oder analoger Weise aber auch auf das Sonderlager anzuwenden sind, in tunlichster Kürze behandelt werden sollen. Desgleichen ist bezüglich des Lagerscheines nur der Hauptsache nach auf die Rolle hinzuweisen, welche derselbe bei der Sammellagerung spielt. Auf alle die feinen und zum Teil schwierigen Einzelheiten einzugehen, welche das Recht des Lagerscheines überhaupt bietet, kann nicht innerhalb des Rahmens einer Arbeit liegen, welche „das Sammellagergeschäft“[9]) betitelt ist. Im übrigen sei nur auf die eingehenden Schriften von Wimpfheimer,[10]) v. Kostanecki,[11]) auf die Ausführungen Simonsons,[12]) Kochs,[13]) Rießers[14]) hingewiesen.

§ 2.

Wirtschaftliche Bedeutung.

Alle die namhaften Schriftsteller, welche sich in neuerer Zeit mit unserer Materie beschäftigt haben, sind von dem großen Nutzen, welcher aus dem Lagerhauswesen für die Volkswirtschaft entspringt, durchdrungen; einstimmig sind sie der Ansicht, daß der Aufschwung, welchen der Handel allenthalben genommen, zu

---

[9]) Für diesen Begriff finden sich in der Literatur noch eine Anzahl anderer Benennungen. So spricht Adler a. a. O. S. 148 von einem „Vermengungslagergeschäft; Simonson gebraucht a. a. O. S. 565 die Bezeichnung „Typenlager“, weil bei der Sammellagerung die eingelagerten Waren nach bestimmten Typen gehandelt werden. Häufig kommt auch der Ausdruck „Lagerung alla rinfusa“ vor. Nach einer Anmerkung bei Levy, Das Lagergeschäft nach dem Entwurf eines HGB. S. 26, bedeutet die Klausel alla rinfusa, die sich übrigens auch im Eisenbahnverkehr findet, soviel wie: lose, unverpackt verladen. Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein nach dem HGB. v. 10. 5. 1897 S. 8, versteht unter Lagerung alla rinfusa sowohl [Sammel- wie Summenlagerung; gewöhnlich bezeichnet man jedoch damit nur die Sammellagerung. Die Vermengung von Waren verschiedener Einlagerer soll schottischen Ursprungs sein. Sie komme, so heißt es bei Schetelich, Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheins nach dem HGB. v. 10. 5. 1897 S. 43, bei allen Völkern vor, bei denen das Lagergeschäft geregelt sei, und zwar bei einzelnen Völkern wieder hinsichtlich verschiedener Gegenstände.

[10]) Wimpfheimer, Der Lagerschein nach deutschem Recht.

[11]) v. Kostanecki, Der Lagerschein als Traditionspapier.

[12]) Simonson, Lagerhaus- und Lagerscheinrecht, in der Z. f. HR.

[13]) Reichsbankpräsident Dr. Koch, welcher der Warrantfrage von früh an ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, in „Über Bedürfnis und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes“ in Buschs Arch. Bd. 48.

[14]) Rießer, Zur Revision des HGB.

einem guten Teile der in allen Kulturländern erfolgten Regelung des Lagergewerbes zu verdanken ist.[1]) Daß viele der von ihnen gerühmten Vorzüge gerade bei der Sammellagerung noch an Bedeutung gewinnen, wollen wir sogleich nachweisen; zweckmäßig wird es dabei sein, diese Vorteile in solche technischer Natur und in solche rein wirtschaftlicher Natur zu scheiden.[2])

Zuerst sollen die technischen Vorteile dargestellt werden. Da die Sammellagerhäuser immer nur Waren gleicher Art und Qualität, einen bestimmten Warentyp aufnehmen, so wird der Sammellagerhalter peinlichst darauf bedacht sein, seine Räume genau den Bedürfnissen dieser Warengattung anzupassen. Er wird seine Lagerräume hell und luftig, er wird sie trocken, je nach Bedarf gestalten, es wird ihm leicht möglich sein, die gerade für den bei ihm gelagerten Typ erforderliche Temperatur herzustellen. Hierbei steht ihm reichliche Erfahrung zur Seite, da die Güter, wie sich schon aus dem Wesen des Sammellagergeschäfts ergibt, lange Zeit die gleichen bleiben; er braucht nicht wie der Sonderlagerhalter sein Augenmerk auf die verschiedensten Warengattungen zu richten, er wird sozusagen Spezialist für die Behandlung der Güter, die bei ihm eingebracht werden. Die Lagergüter bedürfen auch vieler Manipulationen, z. B. Putzen, Umschütten, Umschaufeln, Wägen, Sieben, Sortieren, Musterziehen usw. Der Sonderlagerhalter ist ja an und für sich zur Vornahme derartiger Arbeiten nicht verpflichtet, wenn er gleich in der Praxis derartige Leistungen sehr häufig auf vertragsmäßigem Wege übernehmen wird. Anders bei der Sammellagerung. Hier hat der Lagerhalter, aus Gründen, die weiter unten zu erörtern sind, stets für die Ausführung solcher Handlungen aufzukommen. Es werden ihm hierfür nur die geschultesten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen; sie zersplittern ihre Kräfte nicht, sondern es läßt sich hier in ausgedehntem Maße die Arbeitsteilung mit all ihren wirtschaftlichen Vorteilen durchführen. Da sie wohl viele Jahre lang mit derselben Qualität manipulieren müssen, so werden sie mit der Behandlung derselben immer vertrauter werden, ihre

[1]) Wertheimer, Das Lagerhaus und die Vorteile der Lagerhausbenutzung S. 6 sagt von den Lagerhäusern, daß sie zu den nützlichsten und wohltätigsten Errungenschaften gehören; Burchard, Das Lagergeschäft auf Grund des HGB. v. 10. 5. 1897 und des BGB. für das Deutsche Reich, S. 184, nennt das Lagergeschäft ein für den Handel außerordentlich nützliches Hilfsgeschäft; Adler a. a. O. S. 13 spricht vom Lagerhausverkehr als einem Barometer des ökonomischen Luftdruckes und als Regulatoren für Marktpreis und Verkehr; Levy a. a. O. S. 38: „Das ganze Land wird durch die Lagerhäuser eine Hebung des Nationalreichtums zu verzeichnen haben".

[2]) Diese Scheidung bringen auch Schetelich a. a. O. S. 10; Adler a. a. O. S. 11; Lieser a. a. O. S. 8.

Dienstleistungen müssen sich naturgemäß dementsprechend vervollkommnen. Die modernen großen Lagerhäuser sind auch mit allen Hilfsmitteln der Technik aufs beste ausgestattet, zu ihrem Bestande gehören viele maschinelle Einrichtungen; man denke an Elevatoren, automatische Wagen, Trieure für Getreide, Füllvorrichtungen für Spiritus, Petroleum, Öl, Sortierzylinder usw. Das Kapital, welches der Sonderlagerhalter oder gar der Güter lagernde Einzelkaufmann benötigt, um Vorrichtungen für die verschiedensten Warengattungen sich anzuschaffen, kann der Sammellagerhalter dazu verwenden, die speziell für eine Gattung, z. B. Getreide erforderlichen Maschinen anzukaufen, und dadurch ist er in den Stand gesetzt, sich die neuesten Errungenschaften zunutze zu machen.

Der hervorstechendste Nutzen der Sammellagerung aber besteht in der dadurch erzielten Raumersparnis, welche wiederum eine verhältnismäßige Ermäßigung des Lagerzinses und eine außerordentliche Verbilligung der Lagerung überhaupt zur Folge hat.[3]) Für diesen Zweck werden für Flüssigkeiten (Öl, Petroleum) und Getreide Reservoirs und Speicher (Silos)[4]) von großer Höhe und Tiefe und geringer Grundfläche gebaut, ohne daß sich im Innern viele Abteilungen befinden, da ja die Güter der einlagernden Kaufleute vermischt oder vermengt werden sollen.

Ein weiterer Vorteil, auf den Burchard[5]) hinweist, ist der, daß bei unserer Lagerungsart die Waren ohne Verpackungsmittel aufbewahrt zu werden pflegen, damit werde erreicht, daß die Verpackungen nicht infolge der Lagerung für längere Zeit dem Verkehr entzogen werden, was entweder eine unwirtschaftliche Anschaffung von Verpackungsmitteln oder eine kostspielige Miete solcher zur Folge haben würde.

Würde ein Kaufmann, dem Gelegenheit geboten, seine Waren in einem Sammellagerhaus einzulagern, hiervon keinen Gebrauch machen, sich vielmehr eigene Magazine bauen, so würde er, abgesehen von den bisher angeführten Gründen, auch um deswillen unrentabel verfahren, weil ihm diese Räume stets gleich viel kosten, seien sie nun voll oder halbvoll oder leer, während er

---

[3]) Die Verbilligung, welche speziell beim Sammellagergeschäft infolge der großen Raumersparnis eintritt, beleuchtet treffend ein Beispiel Schetelichs a. a. O. S. 11: „Bei der Viktoriaspeicher-Aktiengesellschaft zu Berlin beträgt die Lagergebühr 1,20 Mk. per 10000 l reinen Alkohols einschl. Auslagen, Assekuranz, Schwund usw. und abwärts bis zu 0,80 Mk. bei Mengen von 2000000 l und mehr.

[4]) Schon von den alten griechischen und römischen Schriftstellern werden Erdgruben zur Aufbewahrung von Getreide erwähnt, Σιροι siri; Adler a. a. O. S. 21.

[5]) Burchard a. a. O. S. 293.

bei Sammellagerung stets nur für die tatsächlich eingelagerten Güter einen — wegen der großen Raumersparnis — sehr geringen Lagerzins zu bezahlen hat.

Daß wie bei Sonder- und Summenlagerung, so auch bei Sammellagerung sich als weitere Annehmlichkeiten ergeben, daß die Eisenbahnen, die Zollanstalten [6]) und Versicherungsgesellschaften die Lagerhausunternehmungen oft begünstigen, daß der Lagerhalter auf Wunsch der Kunden den zeitraubenden und Geschäftsgewandtheit erfordernden Verkehr mit dritten Personen, wie Spediteur, Frachtführer, übernimmt, daß die Kaufleute endlich bei Benutzung der Lagerhäuser nicht zur Unzeit aus Raummangel ihre Waren losschlagen brauchen, sondern günstige Konjunktur abwarten können, sei nur nebenher erwähnt.

Zu den Vorteilen wirtschaftlichen Charakters gehört „das Sichtbarwerden der Ware", wie Adler [7]) sich ausdrückt. Die einzelnen Warengattungen können infolge des Zusammenströmens in großen Sammellagern leichter überblickt werden, die Interessenten vermögen sich über die vorhandenen Vorräte besser zu orientieren, und „die Folge wird sein, daß sich die Preisregulierung nach wirtschaftlichen Gesetzen, statt nach Willkür, Glück und Geschicklichkeit vollzieht" (Adler).

Des weiteren ermöglicht die Lagerung alla rinfusa den Handel nach Typen, d. h. nach durch Handelsusance festbestimmten Qualitätsgraden, wodurch der Ware eine größere Zirkulationsfähigkeit verliehen wird. Zur vollen Entfaltung aber gelangen die Vorteile des Handels nach Typen bei der Ausstellung von Lagerscheinen.[8]) Der Lagerschein, Warrant,[9]) ist jene Urkunde, welche die in einem öffentlichen Lagerhaus hinterlegten Güter im Verkehr vertritt. Er dient der Mobilisation der Lagergüter, indem die Veräußerung derselben in der Weise vor sich geht, daß der Schein an den neuen Eigentümer einfach giriert wird. Der Schein ist Repräsentant der Ware. Der von einem vertrauenswürdigen Lagerhaus ausgestellte Lagerschein über alla rinfusa eingelagerte Ware eines bestimmten Typus wird wegen seiner

---

[6]) So dürfen Waren, die in ein fremdes Land eingeführt werden, unverzollt in bestimmten Lagerhäusern liegen und müssen erst bei dem Austritt aus denselben verzollt werden.

[7]) Adler a. a. O. S. 13.

[8]) Über die juristische Seite des Lagerscheins weiter unten.

[9]) Der Lagerschein ist bekannter unter dem in alle Kultursprachen übergegangenen Namen Warrant. Der Name kommt aus dem Englischen und bedeutet soviel wie Vollmacht, Gewähr, Berechtigung. Die ursprüngliche, unabgekürzte Bezeichnung ist warrant of goods, also ein Schein, der zur Empfangnahme von Gütern autorisiert. Wimpfheimer, Der Lagerschein nach deutschem Recht S. 1.

großen und allgemeinen Zirkulationsfähigkeit, wegen des Entfallens jeder Spezialuntersuchung beim Umsatz mit der Banknote verglichen.

Daß dem Lagerhauswesen auch Schattenseiten anhaften, ist nur natürlich, doch sind dieselben verschiedentlich maßlos übertrieben worden, und für uns kommen sie deshalb weniger in Betracht, als die meisten wirtschaftlichen Nachteile durch unsere gesetzlichen Vorschriften wenn nicht ganz beseitigt, so doch auf ein Mindestmaß zurückgeführt sind. Bei dem Handel nach Typen, wie er sich beim Sammellagergeschäft auszubilden pflegt, mag es ja sein, daß ab und zu der Spekulationssucht, wie besonders die Agrarier betonten, Vorschub geleistet wird. Das beweist noch nichts gegen diese Art des Handels. Wird es doch nur wenige Dinge auf Erden geben, die nicht auch mißbraucht werden können. Auch ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die großen Lagerhäuser, vor allem wieder die Sammellagerhäuser eine Stütze der Ring- und Kartellbildungen sein können. Gewichtiger noch als diese Bedenken ist der Umstand, daß einem unordentlichen Lagerhalter durch die Lagerung alla rinfusa sein Treiben wesentlich erleichtert wird, daß er Unterschlagungen begehen oder mit schlechter Ware vermischen kann, ohne fürchten zu müssen, in nächster Zeit überführt zu werden. Hiergegen gewährt aber das Handelsgesetzbuch in § 419 schon einigen Schutz, da nur bei ausdrücklicher Gestattung vermischt werden darf. Das Weitere ist Sache des Sammellagerers. Seine Pflicht ist es, nur einem ganz vertrauenswürdigen Hause Güter zur Sammellagerung zu überliefern, und er wird, da faktisch doch nur routinierte Großkaufleute auf diese Weise einlagern werden, auch stets wohl informiert sein über die Ehrenhaftigkeit der Geschäftsführung des betreffenden Lagerhalters.[10])

---

[10]) vgl. Adler a. a. O. S. 14.

II. Hauptteil.

1. Kapitel: Rechtliche Voraussetzungen.

§ 3.

Allgemeine Interpretation des § 419, 1 u. 2 HGB.

Der juristischen Behandlung des Sammellagergeschäfts seien als Motto die Worte Düringer-Hachenburgs[1]) vorausgeschickt: „Es ist ein Verdienst der Revision des Handelsgesetzbuches, diese Erscheinung des Verkehrs in ihrer Bedeutung erkannt und das durch sie gegebene gesetzgeberische Problem in einfacher Weise gelöst zu haben". Die Berechtigung dieses Ausspruches wollen wir an der Hand des Gesetzes im Laufe dieser Abhandlung dartun.

Der Gesetzgeber bestimmt in § 419, 1 u. 2:

„Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung[2]) mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte nur befugt, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist.

Der Lagerhalter erwirbt auch in diesem Falle nicht das Eigentum des Gutes; aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrate kann er jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil ausliefern, ohne daß er hierzu der Genehmigung der übrigen Beteiligten bedarf".

Dementsprechend sind ausschließlich vertretbare Sachen, d. h. bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen,[3]) zur Sammellagerung tauglich. Mit

---

[1]) Düringer-Hachenburg, Das HGB. v. 10. 5. 1897 Bd. 3 § 419 S. 510.

[2]) Der Vermischung steht die Vermengung gleich (folgt aus § 948 BGB.). Vermischen sagt man von flüssigen, vermengen von festen Körpern.

[3]) § 91 BGB.

dieser Begriffsbestimmung ist ein objektiver Maßstab gegeben, die regelmäßige Verkehrsanschauung ohne Rücksicht auf den konkreten Fall. Einen absoluten Maßstab allerdings haben wir nicht. Es kann eine Sache, die im Großverkehr als vertretbar angesehen wird, im Kleinverkehr als nicht vertretbar behandelt werden. Nachdem, wie erwähnt, das Sammellagergeschäft vor allem dem Großhandel zu dienen bestimmt ist, wird es darauf ankommen, was dieser zu den vertretbaren Sachen rechnet. Die Parteien können auch eine Sache, die nach dem Wortlaut des § 91 BGB. als eine nicht vertretbare erscheint, rechtsgeschäftlich als eine vertretbare behandeln und umgekehrt, doch ist dies für uns belanglos; denn niemals kann in einem solchen Falle die nichtvertretbare Sache zur vertretbaren werden, da, wie gesagt, für den Begriff der Vertretbarkeit nicht Parteiwillkür, sondern immer nur die Verkehrssitte maßgebend ist. Eine kurze Zusammenstellung der Güter, welche bei den einzelnen Völkern zur Sammellagerung bevorzugt werden, bringt Schetelich.[4]) Demnach erfolgt die Vermengung in England für importierte Kolonialgüter, Tabak, Tee, Rohzucker, Kaffee und Metalle, in Amerika für Petroleum und Getreide bestimmter Qualität und außerdem für Farbe, in Österreich für Spiritus. In Deutschland[5]) kommt sie, wie die Denkschrift[6]) sagt, vor allem bei der Lagerung von Spiritus und Petroleum vor, ab und zu mag sie wohl auch bei Getreide vorkommen. Es sind also immer Waren, die derart fungibel sind, daß der Einlagerer bezw. der Inhaber des Lagerscheins lediglich die Herausgabe eines dem eingelagerten gleichen Quantums beansprucht.

Eine zweite Voraussetzung stellt das Gesetz auf, indem es dem Lagerhalter das Recht, zu vermischen, nur bei ausdrücklicher Gestattung zugesteht. Die Gestattung muß ausdrücklich erfolgen, d. h. der Einlagerer muß dem Lagerhalter unzweideutig mit Worten die Ermächtigung zur Vermischung erteilen.[7]) Nicht

---

[4]) Schetelich a. a. O. S. 43, 1.

[5]) Was speziell unsere bayerischen Verhältnisse anlangt, so scheint hier die Sammellagerung wenigstens bezüglich des Getreides im allgemeinen nicht gebräuchlich zu sein. Dem Verfasser vorliegender Arbeit war an seinem Wohnsitz Regensburg Gelegenheit geboten, die großen Lagerhäuser des bayer. Landesverbands landwirtschaftlicher Genossenschaften sowie der k. k. österr. priv. DDG. und der süddeutschen DDG. kennen zu lernen. Hierbei versicherte ihm der Vorstand der Zentralgenossenschaft, Dr. Heim, gewiß ein praktischer Kenner dieser Gebiete, daß diese Lagerungsart bei keiner landwirtschaftlichen Genossenschaft in Bayern in Übung sei. Ebenso erklärte der Vorsitzende der österr. DDG., daß in ihrem Geschäftsbetrieb während seiner 20jährigen Tätigkeit eine Sammellagerung nicht vorgekommen sei. Alle Güter würden gesondert gelagert.

[6]) s. Denkschrift S. 269.

[7]) Auch das RG. hat sich schon mit dem „vielumstrittenen" Begriff der Aus-

angängig wäre es also, wenn der Lagerhalter z. B. auf Grund konkludenter Handlungen seitens des Einlagerers sich hierzu für berechtigt halten würde.[8]) Natürlich genügt auch mündliche Gestattung.[9]) Die Erlaubnis kann sowohl vor der Einlagerung als auch nachher erfolgen;[10]) sogar eine Genehmigung, die erst nach bereits vollzogener Vermischung erteilt wird, ist ausreichend. Schließlich braucht der Einlagerer seine Genehmigung nicht bei jedem einzelnen Lagergeschäfte zu erteilen; er wird dem Sammellagerhaus, mit dem er in ständiger Geschäftsverbindung steht, eine solche Erlaubnis öfters für alle Geschäfte oder wenigstens für eine bestimmte Anzahl geben, und das Gesetz steht ihm hierbei nicht im Wege. Hat er eine solche Abrede geschlossen, so kann er die erteilte Genehmigung nicht frei widerrufen. Daß alle an der Vermischung beteiligten Einlagerer diese ausdrücklich gestatten müssen, ist klar. Ebenso braucht auch nicht ausführlicher erörtert zu werden, aus welchem Grunde das Gesetz dieses Erfordernis überhaupt aufgestellt hat. Die Einräumung der Befugnis zu einer Vermischung setzt, wie die Denkschrift[11]) hervorhebt, einen besonderen Grad des Vertrauens in den Lagerhalter voraus und wird regelmäßig mit der Maßgabe stattfinden, daß geeignete Sicherungsmaßregeln zur Feststellung der Beschaffenheit der Ware getroffen werden.

Was nun, wenn der Lagerhalter einmal seiner Pflicht zuwider die Lagergüter mehrerer Personen miteinander, ohne aus-

---

drücklichkeit beschäftigt, Bd. 63 S. 30: „Für das Recht des BGB. und des HGB. ist der Standpunkt zu billigen, daß das Wort „ausdrücklich" kein technisches sei, und daß für jeden einzelnen Fall seines Gebrauches seine Bedeutung festgestellt werden müsse". Das RG. stellt dann fest, daß im § 405, 1 HGB. (Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs) „ausdrücklich" die Bedeutung von „unzweideutig durch Worte" expressis verbis habe. Die gleiche Bedeutung müssen wir auch für „ausdrücklich" in § 419, 1 HGB. in Anspruch nehmen, und zwar nach dem ganzen Zweck und der Bedeutung, welche diese Bestimmung in § 419 hat.

[8]) Ein Kaufmann sieht sich z. B., da in seine eigenen Magazine der sogen. Hausschwamm eingedrungen ist, genötigt, viele hundert Zentner Getreide, um sie vor Fäulnis zu schützen, anderweitig unterzubringen. Er sendet sie deshalb in ein für ihn sehr vorteilhaft gelegenes Lagerhaus, das aber nur Sammelgüter annimmt. Der Sammellagerhalter dürfte nun, auch wenn jener Kaufmann schon früher mit ihm öfters ein Sammellagergeschäft abgeschlossen hätte, aus einer solchen Handlungsweise nicht etwa schließen, daß das angekommene Getreide Sammelgut sein solle. Im Zweifel ist stets Sonderlagerung als gewollt anzunehmen. A. M. v. Ruepprecht, Das Recht der Lagergeschäfte S. 13.

[9]) Nicht erfordert ist Schriftlichkeit und Spezialisierung der Erklärung, wie dies bei dem Bankverwahrungsvertrag verlangt wird nach dem Gesetz v. 5. 7. 1896 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere.

[10]) Dann ist natürlich bis zur Erteilung der Ermächtigung nur ein Sonderlagergeschäft gegeben.

[11]) s. Denkschr. S. 269.

drücklich ermächtigt zu sein, vermischt? Zunächst ändert sich dadurch an der Rechtslage der hiervon Betroffenen nichts. Sie werden im Hinblick auf §§ 947, 948 BGB. genau so Miteigentümer, wie sie es bei gestatteter Vermischung geworden wären. Doch kann dann betreffs Aufhebung dieser Gemeinschaft § 419 Abs. 2 Satz 2 nicht in Betracht kommen; wir haben ja dann gar kein Sammellagergeschäft vor uns, es ist vielmehr jeder Einlagerer berechtigt, jederzeit die Aufhebung dieser Gemeinschaft nach §§ 749 f. BGB. zu verlangen, und jene hat durch Teilung in Natur zu erfolgen. Durch eine solch willkürliche Handlungsweise macht sich der Lagerhalter einer Vertragsverletzung schuldig; er verletzt den Vertrag, der auf Sonderlagerung der Güter gerichtet war, und hat folglich all den Schaden zu ersetzen, der hieraus allenfalls entsteht. Weist ein Einlagerer nach, daß ihm aus dem Umstande, daß er aus einem Alleineigentümer zum Miteigentümer wurde, ein Schaden erwachsen ist, so hat der Lagerhalter dafür aufzukommen. Der Einlagerer kann sich aber auch, wie bei Staub ausgeführt wird,[12]) auf den Standpunkt stellen, daß der Lagerhalter die individuellen eingelagerten Sachen nicht mehr zurückgeben kann, daß diese also in Verlust geraten sind, und ist daher berechtigt, den Wert der eingelagerten Sachen als Schadensersatz zu beanspruchen. Nur muß er in diesem Falle seinen Miteigentumsanteil an den Lagerhalter abtreten. Ingleichen macht sich der Lagerhalter schadensersatzpflichtig, wenn er einmal Güter ungleicher Art, z. B. verschiedene Getreidearten, oder von nicht gleicher Güte, z. B. amerikanisches Petroleum mit russischem vermischt. Unter Umständen kann er sich hierbei selbstverständlich auch eine strafrechtliche Verantwortung sowie eine deliktische Haftung zuziehen; diese Fragen wollen wir aber gelegentlich der Besprechung eines anderen Punktes noch etwas näher ansehen.

Zum Schlusse dieses Paragraphen sei noch darauf hingewiesen, daß Makower[13]) die Worte „von gleicher Art und Güte" für überflüssig hält mit der Begründung, daß nur zur Vermischung mit Waren dieser Beschaffenheit in der Regel die Erlaubnis erteilt werden wird. Aber auch wenn ausnahmsweise der Kreis nicht so eng gezogen sei (z. B. Waren, die trotz etwas verschiedener Beschaffenheit doch Handelsgut derselben Art sind), fänden die Bestimmungen des § 419 Anwendung. Daß diese Worte gänzlich überflüssig sein sollen, ist wohl schwerlich anzunehmen. Es kann einmal vorkommen, daß die Beteiligten aus bestimmten Gründen auch Waren von nicht gleicher Art oder Sorte zu vermischen ge-

[12]) s. Staub, Komm. z. HGB. § 419 S. 1832.
[13]) s. Makower, Komm. z. HGB. § 419 S. 1378.

statten. Ständen nun jene Worte nicht im Gesetzestexte, so würde auch in einem solchen Falle § 419 HGB. Platz greifen; es wäre ein regelrechtes Sammellagergeschäft gegeben. In Wirklichkeit ist dem aber nicht so. Schließen die Einlagerer mit dem Lagerhalter eine derartige Abrede, so erlangt eben deswegen, weil der Gesetzgeber die besagten Worte aufgenommen, § 419 keine Kraft, es sei denn, daß die Parteien dies eigens vereinbaren. Das Handelsgesetzbuch, dem ja überhaupt in den Reichstagsverhandlungen des Winters 1896/97 mustergültige Klarheit und Unzweideutigkeit des Ausdrucks von allen Seiten nachgerühmt wurde, wollte also doch wohl mittels dieser Worte manchen Streitigkeiten und Unzuträglichkeiten, die sich im praktischen Leben bei der Vermischung ungemein leicht ergeben könnten, von vornherein begegnen. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß Düringer-Hachenburg[14]) ebenfalls anderer Ansicht als Makower sind und sogar genau definieren, was man unter vertretbaren Sachen von „gleicher Art und Güte" zu verstehen habe. Gleicher Art, so führen sie aus, ist Gattungsware in der Regel nur dann, wenn sie sowohl unter gleicher Bezeichnung gehandelt wird als auch von gleicher Provenienz (Herkunft) ist. Von gleicher Güte (Qualität) wird die gleichartige Ware in der Regel dann sein, wenn sie als gleichwertig gehandelt wird. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen vorliegen, sagen sie weiter, kann die Anwendung des § 419 überhaupt in Frage kommen.

2. Kapitel: Die sachenrechtlichen Wirkungen.

§ 4.

Der Besitz des Sammellagerhalters.

Der unmittelbare Besitz an dem Sammellagergut steht dem Sammellagerhalter[1]) zu, denn er hat die tatsächliche Gewalt über

---

[14]) Düringer-Hachenburg a. a. O. § 419 S. 510.

[1]) Wenn wir im folgenden stets den Ausdruck Sammellagerhalter gebrauchen, so ist damit natürlich nicht gesagt, daß es gerade immer eine Einzelperson sein muß, welche gewerbsmäßig die Sammellagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Sammellagerhalter kann sowohl eine physische wie auch juristische Person als auch eine Personenvereinigung sein. Gerade bei dem Sammellagergeschäft, welches sich, wie erwähnt, an den größeren Handelsplätzen Deutschlands ausgebildet, werden vielfach als Unternehmer offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften usw. in Frage kommen. Die rechtlichen Verhältnisse werden dadurch nicht komplizierter. Alle Rechte und Pflichten, die

dasselbe (§ 854 BGB.). Diese Gewalt wird er nicht in allen Beziehungen in eigener Person, sondern auch durch seine Angestellten ausüben; gleichwohl ist dann der Sammellagerhalter allein unmittelbarer Besitzer, er ist Besitzherr.[2]) Seine Leute sind die sogen. Besitzdiener.[3]) Der Besitz des Sammellagerhalters ist, da ihm der animus domini, der Wille, die Sache wie ein Eigentümer zu haben, mangelt, kein Eigenbesitz, sondern Fremdbesitz.[4])

In die rechtliche Erscheinung tritt der zunächst lediglich auf Erlangung der realen Gewalt beruhende Besitz durch die Tatsache, daß das Gesetz dem Besitzer den Besitzschutz gewährt. Der Sammellagerhalter hat den Schutz des unmittelbaren Besitzers. Aus dieser Stellung des Sammellagerhalters ergibt sich, daß er für gewisse Klagen neben dem mittelbaren Besitzer passiv legitimiert ist. Dies gilt namentlich für die Klage aus § 985 BGB. Der Eigentümer kann von ihm die Herausgabe der ihn (den Eigentümer) treffenden Quote aus dem Sammellagergut verlangen. Nehmen wir beispielsweise an, es sei dem Eigentümer ein größerer Getreidevorrat gestohlen worden. Ein Dritter kauft ihn den Dieben in gutem Glauben ab und bringt die Ware in ein Sammellagerhaus, worauf der Sammellagerhalter auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des Gutgläubigen das Getreide vermischt. Als unmittelbarer Besitzer erscheint dann der Gutgläubige, denn er hat das Gut aus seinem unmittelbaren Besitze im Ausflusse des Lagervertrages dem Sammellagerhalter zur Verwahrung überliefert und ihm steht zunächst der Anspruch auf Herausgabe zu, während das Eigentum allerdings nach § 935 BGB. beim Bestohlenen verbleibt. Der Eigentümer nun, der sein Getreide wieder haben will, kann sich an den Gutgläubigen als mittelbaren Besitzer oder an den Sammellagerhalter wenden und von ihm die Auslieferung eines der Größe des gestohlenen Vorrates entsprechenden Anteils fordern. Klagt er gegen den Sammellagerhalter, so kann dieser dem gutgläubigen Einlagerer als mittelbaren Besitzer nach § 76 ZPO. den Streit verkünden und bis zu dessen Erklärung die Verhandlung zur Hauptsache verweigern. Lehnt dann der Einlagerer den Beitritt ab oder erklärt er sich

---

sonst der Einzelperson zukommen, müssen eben dann von der Personenvereinigung bezw. dem Vertreter der juristischen Person nach Maßgabe der für das Innenverhältnis geltenden Vereinbarungen wahrgenommen werden.

[2]) Dieser Ausdruck ist von Jhering geprägt.

[3]) Von Bekker zuerst gebraucht; Endemann spricht von Besitzhaltern; Strohal hat für das Verhältnis den Begriff „unselbständige Innehabung" aufgestellt.

[4]) Ausdruck von Dernburg: das Gesetz stellt einen besonderen Kunstausdruck für den Besitz, der nicht Eigenbesitz ist, nicht auf. Der Besitz des Sonder- und Sammellagerhalters ist als Verwahrungsbesitz zu bezeichnen.

nicht, so darf der Sammellagerhalter dem Klageantrag genügen und kann deswegen nachher nicht von dem Einlagerer auf Ersatz in Anspruch genommen werden; er wird ihm gegenüber von der Herausgabepflicht einer entsprechenden Quote aus der Gesamtmenge frei. Rührt sich dagegen der Einlagerer, macht er insbesondere geltend, daß ihm der mittelbare Besitz an einem entsprechenden Teile des Sammellagergutes zustehe, so kann er mit Zustimmung des beklagten Sammellagerhalters an dessen Stelle den Prozeß übernehmen, worauf letzterer davon entbunden wird. Zustimmung des klagenden Eigentümers zu einer solchen Übernahme ist im allgemeinen nicht erforderlich, es sei denn, daß dieser selbständige Ansprüche speziell gegen den ursprünglichen Beklagten zur Geltung bringen will.[5])

Den Angestellten des Sammellagerhalters als Besitzdienern stehen natürlich nicht die Rechte zu, welche ihr Prinzipal zum Schutze seines unmittelbaren Besitzes am Sammellagergut ausüben darf. Nur in einer Beziehung wird der Stellung des Besitzdieners eine beschränkte possessorische Wirkung beigelegt: er ist selbständig zur Ausübung des Selbsthilferechts gegen die verbotene Eigenmacht gemäß § 859 BGB. berechtigt (§ 860 BGB.).

§ 5.

Der Besitz des Sammellagerers.

Der Sammellagerer hat die Stellung eines mittelbaren Besitzers. Da der Sammellagerhalter auf Grund des Lagervertrages dem Sammellagerer gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt und verpflichtet ist, so ist nach § 868 BGB. auch der Sammellagerer Besitzer. Allerdings hört er mit dem Zeitpunkt der Vermischung auf, an dem konkreten, von ihm eingelagerten Gut den mittelbaren Besitz zu haben, er wird dafür mittelbarer Mitbesitzer[1]) am

---

[5]) Der Sammellagerhalter hat z. B. das eingebrachte Getreide mit einer geringwertigen Sorte schuldhafterweise vermischt und der Eigentümer will deswegen gerade gegen ihn vorgehen. Der Sammellagerhalter kann dann die Beklagtenrolle an den Einlagerer nur abgeben, wenn der Eigentümer zustimmt.

[1]) Von dem mittelbaren Mitbesitz, auch mittelbarer gemeinschaftlicher Besitz genannt, welcher vorhanden ist, wenn mehrere *nebeneinander* zu dem unmittelbaren Besitzer in einem mittelbaren Besitz begründenden Verhältnisse stehen, müssen wir mit *Planck* den mehrfachen mittelbaren Besitz unterscheiden, bei welchem mehrere *nach-* oder *übereinander* zu dem mittelbaren Besitzer in dem erwähnten Verhältnisse stehen (*Staudinger*, Komm. zum BGB. Bd. 3 § 871 S. 62 redet von einem mittelbaren Besitz 2., 3. usw. Grades). Lagert also jemand ein Gut ein, an dem er selber nur Fremdbesitz hat, dann ist der Eigenbesitzer nach § 871 BGB. *mehrfacher* mittelbarer Besitzer.

Gesamtgut. Mitbesitz besteht immer, wenn mehrere gleichzeitig an der ganzen Sache gemeinschaftlich die real ungeteilte Besitzgewalt ausüben.[2]) Es kann keinen in ideelle Anteile zerlegten Besitz geben. Jeder von den Sammellagerern hat Besitz an dem ganzen Sammelgut, ist jedoch in seinem Besitz durch den gleichen Besitz der übrigen Sammellagerer beschränkt.

Welche Folgen ergeben sich nun aus dieser Sachlage im Hinblick auf den Besitzschutz des Sammellagerers? Als mittelbarer Besitzer genießt er nur einen beschränkten Besitzschutz, es steht ihm ein solcher einzig und allein in der Richtung gegen Dritte zu. Das Selbsthilferecht aus § 859 BGB. ist ihm überhaupt versagt. Dagegen sind ihm die possessorischen Klagen aus §§ 861, 862 BGB. verliehen.[3]) Handelt es sich nur um eine Besitzstörung, so decken sich die Ansprüche des Sammellagerhalters und Sammellagerers vollständig. Wird dagegen dem ersteren der Besitz entzogen, so kann von dem Sammellagerer in der Regel mit der Klage aus § 861 BGB. die Wiedereinräumung des Besitzes an den Sammellagerhalter gefordert werden. Nur wenn dieser ausnahmsweise das Sammellagergut nicht mehr übernehmen will oder kann, könnte der oder die Sammellagerer die Einräumung des Besitzes an sich selbst verlangen. An all diesen Befugnissen wird dadurch, daß der Sammellagerer, statt mittelbarer Alleinbesitzer zu sein, mittelbarer Mitbesitzer ist, nichts geändert. Die Vorschrift des § 866 BGB. ist für den mittelbaren Mitbesitz ohne Belang;[4]) denn eine Störung des letzteren durch einen anderen mittelbaren Mitbesitzer ist ausgeschlossen.[5])

Endlich gelten für den Sammellagerer, sofern er mittelbarer Eigenbesitzer ist, dritten Personen gegenüber auch die Eigentumsvermutungen des § 1006 BGB., und zwar erstreckt sich die Vermutung hier darauf, daß er Miteigentümer eines Anteils aus

---

[2]) s. Endemann, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 2 S. 216.

[3]) Diese Klagen stehen ihm natürlich auch für den Fall zu, daß ein anderer Sammellagerer dem Sammellagerhalter eigenmächtig den Besitz entzieht oder ihn in seinem Besitz stört.

[4]) Wird der Mitbesitz eines Mitbesitzers als solcher von den übrigen Mitbesitzern zwar anerkannt, aber um die Grenzen des Gebrauchs zwischen ihnen gestritten, so findet nach § 866 BGB. ein Besitzschutz nicht statt, weil in einem solchen Falle das zwischen den streitenden Mitbesitzern obwaltende innere Rechtsverhältnis, also ein rein petitorisches Element, in die Besitzklage hineingetragen würde. Der Mitbesitzer ist dann vielmehr allein auf den petitorischen Rechtsweg verwiesen (vgl. Staudinger a. a. O. § 866 S. 48). Wird dagegen der Mitbesitzer — sei es von einem Dritten, sei es von den eigenen Mitbesitzern — aus seinem Besitze verdrängt, so hat er, wie gesagt, den gleichen Besitzschutz wie ein Alleinbesitzer. Dies hat aber alles nur Bedeutung für den unmittelbaren Mitbesitzer.

[5]) vgl. Planck, BGB. § 868 S. 66; Endemann a. a. O. Bd. 2 S. 216.

dem Sammelgut ist, welcher der Größe der von ihm eingelagerten Waren gleichkommt. Für Sammellagerhalter wie Sammellagerer haben die Bestimmungen des § 1007 BGB. Kraft. Jeder von ihnen kann, ohne von dem Willen des anderen abhängig zu sein, selbständig von demjenigen, der Teile des Sammellagergutes in Besitz hat, deren Herausgabe verlangen, wenn dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war.[6]) Erhebt aber der Sammellagerer den Anspruch, so kann er auch in diesem Falle wiederum nur Wiedereinräumung des Besitzes an den Sammellagerhalter verlangen, Herausgabe an die Sammellagerer nur dann, wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will. Auf Einzelheiten noch weiter einzugehen verbietet das Ziel, welches sich diese Arbeit gesteckt hat.

§ 6.

Der Besitzübergang.

Der unmittelbare Besitzer überträgt den Besitz dadurch, daß er dem Besitznachfolger die reale Gewalt über die Sache verschafft, in der Regel also durch Übergabe der körperlichen Sache. Will der Sammellagerhalter einmal den ihm zustehenden Besitz an dem ganzen Sammelgute übertragen — er gibt z. B. den Geschäftsbetrieb auf —, so wird sich der Wechsel nach § 854, 2 BGB. vollziehen. Es genügt dann die Einigung zwischen ihm und dem Erwerber zu dem Erwerbe, falls der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.[1]) Will der Sammellagerhalter aus irgendeinem Grunde den Besitz an einen Dritten weitergeben, so ist er verpflichtet, die Zustimmung der sämtlichen beteiligten Einlagerer einzuholen. Doch ist diese Frage erst im 3. Kapitel dieser Abhandlung eingehender zu würdigen.

Der Sammellagerer kann den mittelbaren Mitbesitz an dem Gesamtgute durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, der ihm gegen den Sammellagerhalter zusteht, übertragen. In der Mehr-

---

[6]) Es lassen sich nicht viele Fälle denken, in denen der Sammellagerhalter den Besitz über das Gesamtgut verlieren sollte, wohl aber ist es möglich, daß ihm einmal der Besitz über Teile desselben entzogen wird. Außer dem Sammellagerhalter kann dann auch jeder Sammellagerer die Wiedereinräumung an ersteren verlangen, und zwar kann dies jeder Sammellagerer für sich tun, ohne etwa an Zustimmung oder gleichzeitiges Handeln der übrigen gebunden zu sein. Weigert sich der Sammellagerhalter, den Besitz wieder zu übernehmen, so muß der Sammellagerer Herausgabe der Sache nicht an sich, sondern an sämtliche Sammellagerer fordern.

[1]) Der Sammellagerhalter einigt sich mit seinem Nachfolger über den Besitzübergang und übergibt ihm z. B. die Schlüssel zu den Petroleumtanks.

zahl der Fälle wird ja die Übertragung mittelbaren Besitzes vor sich gehen durch Übertragung des Rechts, mit dem er verknüpft ist, also für gewöhnlich durch Übertragung des Eigentums. Nach § 870 BGB. wird die Übertragung des mittelbaren Besitzes erleichtert. Der Sammellagerer braucht demnach, wenn er den mittelbaren Besitz für sich allein an einen Dritten, z. B. an einen Kommissionär, Spediteur weitergeben will, den bloßen Anspruch auf Einräumung des unmittelbaren Besitzes, den er gegen den Sammellagerhalter in seiner Eigenschaft als mittelbarer Besitzer hat, abzutreten. Für diese Abtretung gelten die Vorschriften, welche das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 398—413 BGB. über die Übertragung der Forderung gibt. Demzufolge kann der Sammellagerer die Übertragung des mittelbaren Mitbesitzes nicht etwa schon durch einseitige Abtretungserklärung, sondern immer nur durch Vertrag bewerkstelligen (§ 398 BGB.). Mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages tritt dann der Zessionar an die Stelle des bisherigen Sammellagerers. Der Sammellagerhalter kann dem Zessionar alle die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung gegen den ursprünglichen Sammellagerer begründet waren. Die Lage des Sammellagerhalters darf durch diese Abtretung nicht verschlechtert werden, insbesondere werden dadurch die Rechte, welche er auf die dem zedierenden Sammellagerer gebührende Quote hat, z. B. Retentions-, Pfandrechte nicht berührt. Der Sammellagerhalter braucht von der Abtretung nicht verständigt zu werden, doch dürfte sich, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, meist eine alsbaldige Benachrichtigung empfehlen. Hat der Sammellagerer dem Sammellagerhalter eine Anzeige gemacht, so muß er diesem gegenüber nach § 409 BGB. die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist, und er kann dann die Anzeige nur mit Zustimmung der als Zessionar bezeichneten Person zurücknehmen usw.

Sind über das Sammellagergut Lagerscheine ausgestellt, so kann der Sammellagerer den ihm zukommenden mittelbaren Mitbesitz auch durch Übergabe des Scheines übertragen. Über die wirtschaftliche Seite des Warrant ist bereits oben[2]) gesprochen, hier sei einiges über die juristische Bedeutung desselben bemerkt. Der Lagerschein ist eine Urkunde, die der Lagerhalter über die bei ihm eingelagerten Waren dem Einlagerer ausstellt. Er bekennt damit, die Waren zur Verwahrung erhalten zu haben, und verpflichtet sich, sie dem durch den Lagerschein Legitimierten auszuliefern.[3]) Adler[4]) versteht unter einem Lagerschein „ein seinem

[2]) s. S. 7.
[3]) s. Lehmann, Lehrb. des Handelsrechts S. 530.
[4]) Adler a. a. O. S. 154.

Inhalt nach auf ein reguläres oder irreguläres Warendepositum bei einem gewerbsmäßigen Depositar bezugnehmendes Warenpapier". Cosack[5]) definiert: „Der Orderlagerschein ist eine einseitige Urkunde des Lagerhalters; er enthält das Versprechen, das Lagergut an den im Schein bezeichneten Empfänger oder dessen Order gegen Rückgabe des Scheines auszuliefern. Die befriedigendste Begriffsbestimmung gibt m. E. Gareis[6]): „Unter Lagerscheine sind im allgemeinen Papiere zu verstehen, welche der Inhaber fremder Waren, gewöhnlich der Depositar, über den Empfang derselben dem Eigentümer ausstellt; außer dem Empfangsbekenntnis kann ein derartiges Papier ein Auslieferungsversprechen des Besitzers der deponierten Waren und eine Empfangsermächtigung für den Besitzer des Papieres enthalten".

Man teilt die Lagerscheine ein in Inhaber-, Rekta- und Orderlagerscheine.[7]) Beim Inhaberlagerschein, für welchen die Grundsätze von den Schuldverschreibungen auf Inhaber gelten, ist der Lagerhalter verpflichtet, das Lagergut jedem Scheininhaber herauszugeben, beim Rektalagerschein verpflichtet sich der Lagerhalter, das Gut an den im Papiere Genannten bezw. dessen Rechtsnachfolger auszuliefern, beim Orderlagerschein endlich ist das Gut dem, welcher nach den Grundsätzen der Orderpapiere legitimiert erscheint, auszufolgen. Der Orderlagerschein hat die Eigenschaft eines Traditionspapiers, d. h. an die Übergabe des Papieres ist kraft Gesetzes in gewissen Fällen die gleiche Folge geknüpft, als ob der Besitz übertragen worden wäre. Ob der Scheinbesitzer in der Tat über das Gut zu verfügen imstande ist oder ob dasselbe sich an einem entfernten Ort befindet, macht hierbei nichts aus.

Wie der Hergang bei Übertragung von Lagergut im Wege der Scheinübergabe rechtlich zu konstruieren sei, ist in der Literatur nicht unbestritten. Der Hauptsache nach können drei Theorien, die relative, absolute und die Repräsentationstheorie,[8]) unterschieden werden. Nach der ersten findet bei Begebung des Lagerscheines eine Übertragung des mittelbaren Besitzes statt, nach der zweiten bildet ein auf diesem Wege sich vollziehender Übergang von Lagergut eine besondere Form des Erwerbes von Sachenrechten, welche ihre Anhänger mit der mittelalterlichen traditio per cartam vergleichen und von dieser auch herleiten. Herrschend ist die Re-

---

[5]) Cosack a. a. O. S. 482.

[6]) Gareis in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3 unter „Warrant".

[7]) Zur Ausgabe indossabler Lagerscheine bedarf ein Lagerhaus staatlicher Ermächtigung.

[8]) Das Nähere über diese Theorien, die sich wieder in Untermeinungen spalten, s. bei Lehmann a. a. O. S. 531 ff.

präsentationstheorie, nach welcher die Urkunde Repräsentant der Ware ist. Der Besitz an der Ware wird durch den Lagerschein zwar nach der Grundidee des mittelbaren Besitzes übertragen, es geschieht dies aber in freierer Weise als nach bürgerlichem Recht. Ist eine Mehrheit von Exemplaren des Lagerscheines vorhanden (bei dem unten näher zu behandelnden Zweischeinsystem), so können gleichzeitig Rechte verschiedener Natur durch Begebung der verschiedenen Urkunden begründet werden (Eigentum, Pfandrecht).

Im Anschluß hieran läßt sich die Frage untersuchen, wie sich die Rechtslage für den Ausnahmefall, daß der Lagerhalter selbst im Zeitpunkt der Scheinübergabe — sei es mit, sei es gegen seinen Willen — den Besitz am Gute nicht mehr hatte, gestaltet. Nach der relativen Theorie würde in solchen Fällen die Urkunde ihre Kraft verlieren. Es hätten also beispielsweise, falls der Sammellagerhalter die ihm anvertraute Getreidemenge unterschlägt, die über die alla rinfusa eingelagerte Ware ausgestellten Lagerscheine keine Bedeutung mehr für die Besitzübertragung. Da der Sammellagerhalter aufgehört hat unmittelbarer Besitzer zu sein, kann durch den Schein auch kein mittelbarer Besitz mehr übertragen werden. Anders nach der absoluten Theorie. Es macht hier nichts aus, ob der Sammellagerhalter den unmittelbaren Besitz noch in Händen hat oder nicht, das Recht wird jedenfalls durch die Papierübergabe übertragen. Über diesen Ausnahmefall hat sich übrigens Wimpfheimer[9]) hinsichtlich der Sonderlagerung näher verbreitet. Seine Darlegungen gelten in gleicher Weise auch für die Sammellagerung. Der Erwerber kann nach seiner Ansicht hier nur einen Fiktivbesitz erlangen. Da jedoch eine possessio fictiva in dem Sinne, daß jemand als Besitzer gilt, obwohl er sich nicht im (wenigstens mittelbaren) Besitz der Sache befindet, dem Bürgerlichen Gesetzbuch zufolge seines natürlichen Standpunktes fremd ist und durch einen solchen Besitz das Grundprinzip des § 854 BGB. verletzt würde, so wird von manchen geleugnet, daß in derartig gelagerten Fällen überhaupt Besitz übergehe. So Cosack;[10]) Windscheid-Kipp[11]) bestreitet ebenfalls, indem er für alle Fälle an dem Erfordernis der Erlangung der realen Gewalt als Voraussetzung für den Besitzerwerb festhält, die Möglichkeit des Überganges eines bloßen Fiktivbesitzes. Auch Staub,[12]) der diese Frage allerdings nicht ausdrücklich behandelt, scheint gleicher Ansicht zu sein. Demgegenüber meint

[9]) Wimpfheimer a. a. O. S. 36 ff.

[10]) Cosack a. a. O. S. 482.

[11]) vgl. Windscheid-Kipp, Begriff und rechtliche Bedeutung des Besitzes Bd. 1 S. 640 ff. und insbesondere der Besitz im BGB. S. 689 ff.

[12]) vgl. Staub a. a. O. Bem. zu § 424 S. 1839 ff.

Wimpfheimer, obschon er zugibt, daß, wenn man in dem von uns konstruierten Fall Besitz übergehen lasse, es sich nur um einen fiktiven, gegen die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches verstoßenden Besitz handeln könne, daß die Aufstellung dieser Fiktion gerade der Zweck des § 424 HGB. sei. Er belegt seine Meinung mit ansehnlichen Gründen. Nach § 424 HGB. habe, wenn das Gut vom Lagerhalter übernommen sei, die Übergabe des Scheines an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes. Solle nun dieser Satz dem § 870 BGB. gegenüber irgend etwas Neues bringen — und das sei, da moderne Gesetze sich nicht zu wiederholen pflegen, anzunehmen —, so könne dies nur darin liegen, daß die Ware nicht als nach § 931 BGB., sondern nach § 929 BGB. übertragen betrachtet werden soll. Dann aber vollzieht sich auch der Erwerb vom Nichteigentümer nicht nach § 934, sondern nach § 932 BGB., so daß in der Tat, sofern der Sammellagerhalter keinen wirklichen Besitz mehr hat, ein besonderer, rechtlicher Besitz dem faktischen gegenübertritt.

Will man also dem § 424 HGB. die selbständige Bedeutung nicht absprechen, und dies wird man nach dem, was eben ausgeführt ist, wohl schwerlich tun können, dann muß man zugeben, daß der Lagerschein, selbst wenn unmittelbarer Besitz des Lagerhalters nicht mehr vorhanden ist, mittelbaren Besitz überträgt. Wird also z. B. ein Orderlagerschein, nachdem das Sammelgut in Verlust geraten ist, indossiert, so wird trotzdem der Indossatar mittelbarer Besitzer und behält gegen den Sammellagerhalter den Herausgabeanspruch bezw. den Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Man kann sich auch damit nicht behelfen, daß man behauptet, Zweck des § 424 HGB. sei nur, das Abhängigkeitsverhältnis des Lagerhalters vom Scheininhaber zu demonstrieren. Dann wäre nämlich § 424 wiederum überflüssig, da die Abhängigkeit des Lagerhalters als Verwahrers vom Einlagerer oder Inhaber des Lagerscheines bereits durch § 868 BGB. konstatiert erscheint.

Nehmen wir nun Wimpfheimers Ansicht, daß der Lagerschein auch bei Wegfall unmittelbaren Besitzes mittelbaren übertrage, an, und wir können dies, wie gezeigt, mit gutem Gewissen tun, so ergeben sich daraus für das praktische Leben wichtige Konsequenzen. Es stehen demjenigen, auf welchen trotz Verlust des Gutes der Schein übertragen wurde, alle Rechte des mittelbaren Besitzers zu, insbesondere bleibt, worauf schon hingewiesen, der Herausgabeanspruch bestehen, und der Lagerhalter ist, falls Verschulden, das er zu vertreten hat, auf seiner Seite vorliegt,

dem Scheininhaber gerade so verhaftet wie dem ursprünglichen Einlagerer. Wimpfheimer weist noch auf eine bedeutsame Folge bezüglich der Warenverpfändung hin. Es gehe nämlich bei einem Erwerb des Scheines ohne Kenntnis von der Verpfändung der Ware diese auf alle Fälle unbelastet über. Nicht nur dann also, wie sich dies nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ohne weiteres verstehe, wenn das Pfandrecht einem Dritten, sonst Unbeteiligten zustehe, sondern auch dann, wenn der Lagerhalter, abgesehen von dem im § 421 bestimmten gesetzlichen Pfandrecht, selbst der Beteiligte war. Wenn also der Miteigentümer am Sammellagergut seinen Anteil, über welchen er einen Orderlagerschein in Händen hat, nach den allgemeinen Regeln über die Verpfändung von Sachen (Übertragung des mittelbaren Besitzes durch Abtretung des Herausgabeanspruches und Anzeige an den Sammellagerhalter) verpfändet und alsdann den Schein an einen anderen indossiert, so erwirbt der gutgläubige Indossatar das pfandfreie Eigentum an der Ware. Dem Gesagten zufolge macht es hierbei auch nichts aus, ob der Lagerhalter das Gut zur Zeit des Überganges des Lagerscheines selbst noch in unmittelbarem Besitz hatte, oder ob dies nicht mehr der Fall war.

§ 7.

Die Eigentumsverhältnisse.

Der Gesetzgeber trifft in § 419, 2 HGB. in zweifacher Richtung Bestimmungen, im Satz 1 hinsichtlich der dinglichen Wirkung der Vermischung, im Satz 2 hinsichtlich der Auseinandersetzung der durch die Vermischung der vereinigten Lagergüter entstandenen Gemeinschaft.

Bezüglich der dinglichen Wirkung der Vermischung beschränkt sich der eben angeführte Paragraph darauf, eine negative Vorschrift zu geben: „Der Lagerhalter erwirbt auch in diesem Fall (bei Vermischung) nicht das Eigentum des Gutes". Düringer-Hachenburg[1]) führt aus, daß dieser Satz eigentlich etwas nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Selbstverständliches sage. „Dem Gesetzgeber hat offenbar, so argumentiert er, vorgeschwebt, daß ohne einen solchen Ausspruch das Eigentum an den miteinander vermischten Gütern auf den Lagerhalter übergehe. Zur Rechtfertigung dieser Auffassung wird auf die mögliche Anwendbarkeit des § 700 BGB. verwiesen (vgl. Denkschr. S. 269). Es wurde

[1]) Düringer-Hachenburg a. a. O. § 419 S. 511.

jedoch hierbei übersehen, daß § 700 BGB. voraussetzt, daß vereinbarungsgemäß das Eigentum an den hinterlegten Sachen auf den Verwahrer übergehen soll. Er unterstellt den auf Eigentumsübergang gerichteten dinglichen Vertrag. Dieser Fall wird aber nunmehr durch § 419, 3 HGB. ausdrücklich ausgeschieden. Nach § 948 BGB. werden die untrennbar miteinander vermischten oder vermengten Sachen vielmehr Miteigentum der bisherigen Eigentümer." Dieser Ansicht ist beizutreten. Wenn wir aber auch zugeben, daß der in Frage stehende Satz etwas Selbstverständliches sagt, so ist er darum doch nicht zwecklos, es soll der Möglichkeit einer unrichtigen Gesetzesauslegung vorgebeugt werden, einer Möglichkeit, die, wie Düringer-Hachenburg an der gleichen Stelle selbst bemerkt, durch die Vorschrift des Satz 2 in § 419, 2 HGB. wesentlich näher gerückt war.[2])

Nach §§ 947, 948 BGB. werden also, falls bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt werden, die bisherigen Alleineigentümer zu Miteigentümern. Miteigentum, bei welchem das Eigentum der Sache mehrerer gemeinschaftlich ist, kommt im Bürgerlichen Gesetzbuch in doppelter Form vor, nach deutschrechtlicher Art, so daß die Miteigentümer die Sache zur gesamten Hand beherrschen, und in römischer Weise, so daß sie Verfügungsrecht über ihre ideellen Teile (Quoten) haben. Für uns kommt die letztere Art des Miteigentums in Frage. Die Anteile der Sammellagerer bestimmen sich nach dem Verhältnis der Quantität der einzelnen Güter zum Gesamtvorrat.

Zulässig ist im Zweifel auch, daß der Sammellagerhalter ihm selbst gehörige Sachen gleicher Art und Güte mit den Lagergütern anderer Einlagerer, welche die Vermischung gestattet haben, vermischt. Daß eine solche Gestattung einen ganz besonders hohen Grad von Zutrauen in die Redlichkeit des Sammellagerhalters voraussetzt und daher nur erprobtesten Firmen erteilt werden wird, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

In diesem Zusammenhang soll auch der Punkt nicht unbesprochen bleiben, wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn einmal ein Nichteigentümer, z. B. ein Spediteur, einlagern und vermischen läßt. Hat der Eigentümer des Gutes seine Genehmigung erteilt, so bietet sich zu Zweifeln kein Anlaß. Der Sammellagerhalter wird unmittelbarer Besitzer, der Spediteur mittelbarer Mitbesitzer, der Eigentümer mittelbarer Mitbesitzer 2. Grades. Der Eigentümer verliert sein Alleineigentum und wird dafür Miteigentümer

[2]) Ebenso äußert sich auch Staub a. a. O. § 419 S. 1831, welcher dartut, daß es selbstverständlich sei, daß der Lagerhalter durch die Einlagerung und Aufbewahrung sowie Vermischung vertretbarer Sachen nicht Eigentümer derselben werde, und daß nur zur „Klarstellung" unser Satz eingefügt sei.

am Sammellagergute zu einem entsprechenden Teile. Hat jedoch der Eigentümer dem Spediteur — um bei unserm Beispiel zu bleiben — keine Erlaubnis erteilt, handelt dieser vielmehr willkürlich, so hat er, falls nicht nachträglich seitens des Eigentümers noch die Genehmigung erfolgt, den Schaden zu tragen, der diesem etwa durch eine derartige Handlungsweise erwächst, er würde aus der Verletzung des Speditionsvertrages haften. Nur nach Lage des konkreten Falles läßt sich entscheiden, inwieweit daneben noch eine Haftung aus unerlaubter Handlung nach §§ 823 f. BGB. hereinspielen könnte. Allgemein läßt sich nur so viel sagen, daß der dolus des Spediteurs maßgebend ist; es wird darauf ankommen, ob dieser dolus nur auf Vertragsverletzung geht (er gibt z. B. das Gut zur Sammellagerung weg, weil ihm die sachgemäße Behandlung desselben zuviel Mühe macht), oder ob er auf ein delict geht (er gibt es vertragswidrig weg, um es so auf irgendeine Weise leichter unterschlagen oder sonstige dunkle Handlungen vornehmen zu können). Doch kann hierauf ebensowenig eingegangen werden, wie auf die schwierige und bestrittene Frage inwieweit eine Konkurrenz zwischen der Haftung aus unerlaubter Handlung und aus der Vertragsverletzung möglich ist.[8]) Schließlich können wir noch den Fall betrachten, daß der Sammellagerhalter weiß, daß der Dritte zu seinem Vorgehen nicht berechtigt ist und dennoch sich herbeiläßt, das Gut zu vermischen. Er würde dann ebenfalls für den Schaden, den der Eigentümer geltend machen kann, verantwortlich gemacht werden können. Unter Umständen kann eine solche Handlungsweise des Sammellagerhalters sich als ein den Eigentümer nach § 826 BGB. zum Anspruch auf Schadensersatz berechtigendes Verhalten, als eine illoyale Handlung darstellen, es könnte ein derartiges Benehmen (wenn der Sammellagerhalter z. B. die Waren in sein Sammellager aufnimmt, um dem Dritten zur Unterschlagung Vorschub zu leisten) auch aus § 823 BGB. zum Schadensersatz verpflichten. bei diesem letzteren Beispiele würden Spediteur und Sammellagerhalter nach §§ 830, 840 BGB. gesamtschuldnerisch haften.

Das Miteigentum, in dem die Sammellagerer stehen, führt zu einer Gemeinschaft nach Bruchteilen, welche in den §§ 741 bis 758 BGB. geregelt ist. Jeder Sammellagerer hat ein selbständiges Verfügungsrecht über seinen Anteil (gemäß § 747, 1 BGB.), dieser ist daher auch der Zwangsvollstreckung unterworfen. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Teilhabern gleiche Anteile zustehen (§ 742).

[8]) Eine übersichtliche Zusammenstellung über die verschiedenen Ansichten zu dieser schwierige Frage finden wir bei Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, S. 237 f.

beim Sammellagergeschäft sind natürlich nach dem Entstehungsgrund der Gemeinschaft die Anteile immer ungleich. Die Verfügung des Sammellagerers über die ihn treffende Quote kann in Veräußerung, Verpfändung und in Belastung mit Rechten anderer bestehen. Das Verfügungsrecht über den Bruchteil ist ungebunden. Entsprechend § 744 BGB. steht die Verwaltung des Gesamtgutes den Sammellagerern gemeinschaftlich zu. Jeder Sammellagerer ist berechtigt, die zur Erhaltung des Sammelgutes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der übrigen Teilhaber zu treffen, und zwar hat er diese Berechtigung in der Richtung gegen die übrigen Sammellagerer nach § 744, 2 BGB., in der Richtung gegen den Sammellagerhalter nach § 1011 BGB. Der betreffende Sammellagerer hat dabei in Anwendung von § 276 BGB. Vorsatz und jeden Grad der Fahrlässigkeit, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, zu vertreten. Rechte Dritter erlöschen durch die Vermischung nicht, nach § 949 BGB. bestehen die Rechte an dem Anteile, auf welchen der Sammellagerer an Stelle des eingelagerten Gutes Anspruch hat, fort. Als solche Rechte Dritter sind hier alle diejenigen Rechte, von denen man sagen kann, sie seien ein Recht des Dritten, mit welchem die Sache belastet ist, das also als Sachbelastung erscheint, zu verstehen. Für uns ist besonders das Pfandrecht wichtig. Jeder Sammellagerer kann sodann auch gemäß § 695 BGB., der auch auf das Lagergeschäft anwendbar ist, jederzeit den ihm zukommenden Anteil zurückfordern, auch wenn für die Lagerung eine Zeit bestimmt ist. Der Sammellagerer kann natürlich auch auf jenes Recht verzichten und sich verpflichten, das Gut bestimmte Zeit hindurch zu lagern. Fordert er seinen Anteil dennoch vor Ablauf dieser Zeit zurück, so muß der Sammellagerhalter diesem Ansinnen zwar Folge leisten, er hat jedoch Anspruch auf die für die volle Lagerzeit vereinbarte Vergütung.

Zu der Gemeinschaft der Sammellagerer steht der Sammellagerhalter natürlich in keinem Vertragsverhältnis. Trifft daher einen einzelnen Sammellagerer ein Verschulden oder hat er z. B. eine Verfügungssäumnis zu vertreten, so kann sich der Sammellagerhalter nur an den Anteil gerade dieses Sammellagerers halten, er wird nicht etwa berechtigt, Maßregeln in bezug auf das ganze Sammellagergut zu treffen. Der einzelne Sammellagerer kann auch seine Forderungsrechte gegenüber dem Sammellagerhalter nur in Ansehung seines Anteils auf Grund des Lagervertrags geltend machen. Greift der Sammellagerhalter in das Eigentumsrecht der Sammellagerer ein (er unterschlägt z. B. einen Teil des Samtgutes), so kann die Gesamtheit der Sammellagerer auftreten und ihre Ansprüche gegen denselben

verfolgen, verletzt dagegen der Sammellagerhalter nur Vertragspflichten (z. B. es kommen infolge mangelhafter Aufsicht Beschädigungen des Gutes vor), so kann nur der einzelne Sammellagerer Rückgriff nehmen gegen den Sammellagerhalter wegen des Schadens, der ihm durch die Verteilung des Verlustes auf die gesamten Sammellagerer entstanden ist.

Die Abtretung des Anteilsrechtes eines Sammellagerers geschieht, wenn dem Sammellagerhalter die Vermischung gestattet war, durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe des Anteils (gemäß § 931 BGB.). Wurde die Vermischung ohne Gestattung vorgenommen, so geht die Abtretung vor sich, indem der Einlagerer den ihm zustehenden Anspruch auf Herausgabe des durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrates an sämtliche Miteigentümer abtritt (§§ 1011, 432 BGB.). Hat der Sammellagerhalter einmal eigene Sachen mit dem Sammelgut vermischt, so hat er gegenüber den Sammellagerern eine Doppelstellung. Er ist einerseits Lagerhalter mit allen Rechten und Pflichten desselben, andererseits nimmt er an dem Miteigentum der übrigen teil und es genügt in einem solchen Falle, wenn der betreffende Sammellagerer, der seinen Anteil abtreten will, statt des Anspruchs auf Herausgabe dem Dritten den gegen Sammellagerhalter sich richtenden Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes gewährt.

Verluste und Beschädigungen, welche während der Dauer der Sammellagerung die Gesamtmenge treffen, sind von den Sammellagerern gemeinsam zu tragen, und zwar im Verhältnisse zur Größe ihrer Anteile, sofern nicht der Sammellagerhalter gemäß §§ 417, 390 HGB. dafür aufzukommen hat.

Es ist ferner zu betonen, daß das einzelne Lagergut, solange die Vermischung oder Vermengung nicht vorgenommen ist, in demselben Rechtszustand wie beim Sonderlagergeschäft bleibt; es bleibt also der Eigentümer des eingebrachten Gutes Alleineigentümer. Erst in dem Zeitpunkt, in welchem der Sammellagerhalter die ihm gestattete Vermischung tatsächlich ausführt,[4] tritt Miteigentum unter den beteiligten Einlagerern ein, also nicht etwa im Zeitpunkt der Einlieferung der Ware ins Lagerhaus, wie Levy,[5] Lieser[6] annehmen.

Der Sammellagerer kann den ihm am Gesamtgute zustehenden Anteil, wenn über die Sammelware Warrants ausgestellt sind, auch durch die Indossierung des Papiers auf eine dritte Person

[4] Vers. Ansicht Schetelich a. a. O. S. 56; Staub a. a. O. § 419 S. 1832; Makower a. a. O. § 419 S. 1379; Düringer-Hachenburg a. a. O. § 419 S. 510.

[5] Levy a. a. O. S. 27; vers. Ansicht Adler a. a. O. S. 149.

[6] Lieser a. a. O. S. 22.

übertragen. Nach § 424 HGB. hat die Übergabe des indossablen Lagerscheins an den durch den Lagerschein Legitimierten für den Erwerb von Rechten an dem Gut dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes selbst. Wie Wimpfheimer[7]) nachweist, drückt sich der Gesetzgeber selbst ungenau aus. Hätte die Übergabe des Scheins dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes, so müßte der neue Besitzer durch die Scheinsübergabe unmittelbaren Besitz erhalten, während er in Wirklichkeit mittelbaren Besitz bezw. bei der Sammellagerung mittelbaren Mitbesitz erhält. Der Indossatar rückt also durch die Indossierung in die gleiche Stellung ein, wie sie der indossierende Sammellagerer hatte. Irgendwelche Schwierigkeiten oder rechtliche Besonderheiten ergeben sich aus dem Umstand, daß an Stelle der Sonderlagerung Lagerung alla rinfusa ausgemacht ist, nicht; denn es kommen einem über Sammellagergut ausgestellten Lagerschein alle die Eigenschaften zu, wie sie der beim Sonderlagergeschäft vorkommende Schein aufweist mit der Modifikation, daß für die Dauer der Lagerzeit als Gegenstand des dinglichen Rechts, beispielsweise des Eigentums oder Pfandrechts, nur ein ideeller Anteil aus dem Gesamtgut, nicht ein bereits bei Ausstellung des Papiers individuell bestimmtes Lagergut erscheint. Doch lautet der Schein, auch wenn vertretbare Sachen eingelagert sind und deren Vermischung nach § 419, 1 HGB. gestattet ist, nicht schlechthin auf die Leistung vertretbarer Sachen, sondern immer nur auf Leistung des zur Einlagerung gebrachten und insofern individualisierten Gutes.[8]) Es gelten für den Indossatar sodann alle die Sätze, die wir im Laufe dieser Abhandlung bezüglich des Sammellagerers aufgestellt haben, er wird durch die Indossierung mittelbarer Mitbesitzer und Miteigentümer. Verliert der Sammellagerhalter den Besitz am Sammelgut, so wird dadurch das Miteigentum des Indossatars wie auch der übrigen Teilhaber nicht berührt, dieses erlischt erst dann, wenn ein Dritter das Eigentum an der Gesamtmenge erwirbt. Es ist auch ohne weiteres klar, daß nicht durch jede Begebung des Warrant das Miteigentum am Sammellagergut übertragen wird, es kann dadurch z. B. auch nur, wie oben gezeigt, der bloße Besitz übertragen werden, ausschlaggebend ist immer, ob die dingliche Einigung über die Übertragung des Miteigentums stattgefunden hat oder nicht. Hat ein Sammellagerer, über dessen Gut ein Schein ausgestellt ist, in fraudulöser Absicht seinen Anteil an eine dritte Person veräußert, ohne Rücksicht darauf, daß er bereits an einen andern den Lagerschein übertragen hat, so kann der gutgläubige Dritte

[7]) Wimpfheimer a. a. O. S. 34.
[8]) vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. § 424 S. 525.

den Anteil trotz Vorhandenseins des aus dem Traditionspapier Berechtigen erwerben, und zwar tritt, da es sich um eine nach § 931 BGB., also durch Einigung und Abretung des Herausgabeanspruches erfolgende Veräußerung handelt, für diesen Eigentumserwerb § 934 BGB. in Kraft. Da der veräußernde Sammellagerer nicht den mittelbaren Mitbesitz am Gesamtgut, dessen er durch die Scheinbegebung verlustig gegangen ist, hat, so ist die zweite Alternative des § 934 BGB. anzuwenden, wonach der Erwerber das Eigentum erst dann erlangt, wenn er vom Sammellagerhalter den Besitz durch Herausgabe erhalten hat. Doch genügt es, wenn er nur mittelbarer Besitzer wird, wenn also durch die Vereinbarung, daß der Sammellagerhalter den Anteil weiter verwahren solle unter Anerkennung des mittelbaren Besitzes des Erwerbers, ein dem § 868 BGB. entsprechendes Verhältnis hergestellt wird. Der gute Glaube des Erwerbers muß vorhanden sein in dem Augenblick, wo der Sammellagerhalter ihm den Anteil herausgibt oder wo er seinen mittelbaren Besitz anerkennt. Ebenso gelten die Vorschriften über Eigentumserwerb von einem Nichtberechtigten, falls der Lagerschein auf Grund dinglicher Einigung über den Erwerb des Miteigentums am Sammelgut, durch einen Nichtberechtigten an den nach Inhalt des Scheins Legitimierten begeben wird. Für eine solche Veräußerung kommt, da eine Übertragung des Lagergutes auf dem Wege der Scheinübergabe als Eigentumsübertragung nach § 929 BGB. anzusehen ist, § 932 BGB. in Betracht. Derjenige, auf welchen vom Nichtberechtigten der Schein übertragen wird, erwirbt also nur dann das Eigentum am Lagergut nicht, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß das Gut bezw. der Schein nicht dem Übertragenden gehört.

§ 8.

Verpfändung des dem einzelnen Sammellagerer gebührenden Anteils.

Der Sammellagerer kann sein Anteilsrecht verpfänden, falls Vermischung nach § 419, 1 HGB. gestattet war, indem er den Anspruch, der ihm gegen den Sammellagerhalter auf Herausgabe des Anteils zusteht, dem Pfandgläubiger abtritt und die Verpfändung dem Sammellagerhalter anzeigt (nach §§ 1205, 870 BGB.). Hat der Sammellagerhalter ohne Gestattung vermischt, so kann der Sammellagerer sein Anteilsrecht, wie oben gezeigt, nur abtreten durch Abtretung des ihm zustehenden Anspruchs auf Herausgabe des ganzen Sammelgutes an die sämtlichen Anteilsberechtigten.

Liegen die Verhältnisse so, dann kann der Sammellagerer sein Anteilsrecht verpfänden durch Abtretung des Anspruchs gegen den Sammellagerhalter auf Herausgabe der Gesamtmenge und durch Anzeige der Verpfändung an den Sammellagerhalter. Endlich kann der Sammellagerer dann, wenn der Sammellagerhalter durch Einlagerung ihm gehöriger Sachen selbst Miteigentümer geworden ist, seinen Anteil verpfänden, indem er dem Pfandgläubiger den Anspruch gegen den Sammellagerhalter auf Einräumung des Mitbesitzes abtritt. Besonders ist zu bemerken, daß auch für diesen letzteren Fall — wenn nämlich der Sammellagerhalter selbst zu den Miteigentümern rechnet — dieser von der erfolgten Verpfändung zu benachrichtigen ist. Es versteht sich von selbst, daß, wenn auch nur der Anspruch auf Herausgabe eines Anteils abgetreten wird, dennoch durch diese Abtretung der mitelbare Mitbesitz an dem gesamten Sammellagergut übertragen wird.

Soll der Anteil eines Sammellagerers gepfändet werden, so vollzieht sich dies durch die Pfändung des Anspruchs, den dieser auf Herausgabe seines Anteils hat. Gemäß § 847 ZPO. muß dann der Sammellagerhalter auf Anordnung des Vollstreckungsgerichtes den dem Sammellagerer gebührenden ausfolgen. Das Gut ist hierauf an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben. Ist dasselbe herausgegeben, so erwirbt der Gläubiger das Pfandrecht an dem körperlichen Anteil selbst, während er es bis zu diesem Moment nur an dem Anteilsrechte hatte. Ist der Sammellagerhalter zu der Vermischung, ohne ermächtigt zu sein, geschritten, so wollen wir zwei Fälle auseinanderhalten. Erster Fall: Der Sammellagerhalter hat die eingebrachten Sachen mit eigenen vermischt. Der Gläubiger muß dann die Pfändung des Anteilrechtes nach § 857, 1 u. 2 ZPO. vornehmen. Zu den „anderen Vermögensrechten", von welchen § 857, 1 ZPO. spricht, gehören u. a. Anteilsrechte an ungeteilten Vermögensmassen, also auch an einer Gemeinschaft. Unter dem „Drittschuldner" des § 857, 2 ZPO. ist nicht ein Drittschuldner im eigentlichen Sinne zu verstehen; es kann vorkommen, daß zur Ausübung der unter § 857 fallenden Rechte die Leistung oder Duldung eines Dritten erforderlich ist, und dies ist im § 857, 2 ZPO. mit Drittschuldner gemeint. Ein solcher Drittschuldner ist auch der Sammellagerhalter. Der Gläubiger muß also gemäß § 857, 1 ZPO. die Zwangsvollstreckung entsprechend den Bestimmungen über Pfändung in Forderungen vornehmen lassen. Der Sammellagerhalter wird wie der Drittschuldner einer Forderung behandelt. Das Gericht hat nach § 829 ZPO. dem Sammellagerhalter zu verbieten, den Anteil an den Sammellagerer auszuliefern; zugleich hat das Gericht an den Sammellagerer das

Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über seinen Anspruch gegen den Sammellagerhalter auf Herausgabe zu enthalten. Der Gläubiger hat den Beschluß dem Sammellagerhalter zustellen zu lassen. Mit der Zustellung ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Auf Grund dieser Pfändung übt dann der Pfandgläubiger nach § 1258 BGB. die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben. Der Pfandgläubiger kann entsprechend der Vorschrift des § 751 Satz 2 BGB., sobald er die Pfändung erwirkt hat, ohne Rücksicht auf Vereinbarung die Herausgabe des Anteils seitens des Sammellagerhalters verlangen, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist. Zweiter Fall: Der Sammellagerhalter hat ohne Genehmigung die Sachen verschiedener Einlagerer vermischt. Es ergeben sich dann wieder zwei Unterfälle. Der Sammellagerer hat einmal einen Anspruch gegen den Sammellagerhalter auf Herausgabe der gesamten Menge an ihn und die übrigen Einlagerer oder statt dessen den Anspruch auf Ablieferung an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer. Der Pfandgläubiger muß diesen Anspruch nach §§ 827, 847 ZPO. pfänden. Es muß also die Sache an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herausgegeben werden. Auf die Verwertung finden dann die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen Anwendung (§§ 814 ff. ZPO.). Durch Pfändung des genannten Anspruchs erlangt aber der Gläubiger noch kein Pfandrecht an dem Anteilrecht, hierzu ist erforderlich, daß er das Anteilrecht nach § 857, 1 u. 2 ZPO. gegenüber den anderen Einlagerern pfändet. Sodann hat der Einlagerer gegen den Lagerhalter, vorausgesetzt, daß er diesem das Miteigentum abtritt, einen Anspruch auf Zahlung des Wertersatzes. Der Gläubiger kann auch diesen Ersatzanspruch pfänden. Nur muß er dann zunächst das Miteigentum des Sammellagerers zu erwerben suchen. Diese Pfändung richtet sich wieder nach § 857, 1 u. 2 ZPO.

Falls indossable Lagerscheine ausgestellt sind, gestaltet sich die Verpfändung verschieden, je nachdem das Einschein- oder Zweischeinsystem herrscht. Nach dem Zweischeinsystem, welches in Ungarn, Italien, Basel, Solothurn, Frankreich, Belgien, Portugal, Österreich, Argentinien gilt, werden über das Gut zwei Scheine ausgestellt, der eine zur Eigentumsübertragung, der andere zur selbständigen von der Veräußerung unabhängigen Verpfändung. De lege ferenda ist dem Zweischeinsystem der Vorzug einzuräumen. Alle Kenner dieses Gebiets stimmen darin überein. Für Zwecke dieser Arbeit mag es genügen, auf die Ausführungen Simonsons[1]) hinzuweisen. In Deutschland wurde eine reichsgesetzliche

[1]) Simonson a. a. O. S. 574.

Regelung des Zweischeinsystems abgelehnt; dasselbe hat lediglich Geltung in Elsaß-Lothringen noch aus der französischen Zeit her und in Bremen. Die Denkschrift[2]) führt zur Begründung an, daß nach den mit dem Zweischeinsystem gemachten Erfahrungen es zweifelhaft erscheine, ob in Deutschland auch nur für den Handelsverkehr ein wirkliches Bedürfnis zur Ausgestaltung des Instituts bestehe. Beim Einscheinsystem, wie wir es haben, wird nur ein Schein vom Lagerhalter ausgegeben, welcher entweder zur Eigentums- oder zur Pfandübertragung benutzt werden kann. Dem letzteren Zwecke dient das Indossament zu Pfandzwecken. Das Pfandindossament braucht den Grund des Giros nicht anzugeben, da dasselbe ein abstraktes Rechtsgeschäft ist — verkapptes Pfandindossament[3]) —, doch kann es nicht schaden, wenn über den Zweck des Indossaments (z. B. zum Pfande) ein Beisatz gemacht wird. Jedenfalls muß der Sammellagerhalter jeden, der als Besitzer des Lagerscheins die Auslieferung des in demselben bezeichneten Gutes verlangen kann und sie auch wirklich fordert, einen entsprechenden Teil aus dem Sammelgut herausgeben. Es ist gleichgültig, ob der Eigentums- oder Pfandindossatar dieses Verlangen stellt. Der Pfandindossatar wird dann, nachdem er den Sammellagerhalter den Schein zur Einlösung überreicht hat, sich aus der dagegen empfangenen Ware nach §§ 1258 ff. BGB. befriedigen.

§ 9.

Die Rechtsverhältnisse im Konkurs.

Gerät der Sammellagerhalter in Konkurs, so steht den Sammellagerern hinsichtlich der ihnen zukommenden Anteile ein Recht auf Aussonderung zu. Der Anspruch auf Aussonderung ist immer gegeben, wo ein Stück, das rechtlich nicht zur Masse gehört, sich tatsächlich in derselben befindet. Da nun das Sammelgut im Miteigentum der Sammellagerer bleibt, so hat jeder der Teilhaber das Recht, zu fordern, daß sein Anteil aus der Masse ausgesondert werde. Gerade die Erwägung, daß dem Sammellagerer für den Konkursfall ein Aussonderungsanspruch erhalten werden müsse, bestimmte den Gesetzgeber, das Eigentum bei dem Sammellagergeschäft nicht auf den Lagerhalter übergehen zu lassen; es wäre eine unbillige, durch nichts gerechtfertigte Härte, wenn die Sammellagerer mit in den Konkurs des Sammellagerhalters

[2]) Denkschr. S. 266.
[3]) Ausdruck von v. Kostanecki a. a. O. S. 39.

hineingezogen würden und ihre Ansprüche nur als Konkursgläubiger geltend machen könnten. Der Sammellagerer kann sowohl mit der Klage aus dem Lagervertrage wie mit der rei vindicatio die Aussonderung begehren. Hat ein Nichteigentümer, z. B. ein Kommissionär, nach Vereinbarung mit dem Eigentümer die Waren einem Lagerhalter zur Aufbewahrung als Sammelgut übergeben, so hat der Eigentümer den dinglichen, der Einlagerer den obligatorischen Aussonderungsanspruch. Solange der Einlagerer dem Eigentümer gegenüber auf Grund des zwischen ihnen obwaltenden Vertragsverhältnisses zum Besitze des Gutes berechtigt ist, kann der Konkursverwalter des Sammellagerhalters an den Eigentümer die Herausgabe eines dem Gute gleichwertigen Anteiles verweigern (§ 986, 1 Satz 1 BGB.). Um seinen Aussonderungsanspruch zu begründen, muß der Einlagerer lediglich seinen Anspruch auf unmittelbare Herausgabe — also hier den Anspruch auf Rückgabe aus dem Lagervertrage — dartun. Nicht nötig ist, daß der Einlagerer etwa außer diesem Anspruch auch noch ausführt, daß der entsprechende Anteil am Sammellagergut dem Gemeinschuldner nicht gehört.[1])

Der Sammellagerhalter hat an dem Anteil eines jeden Sammellagerers ein gesetzliches Pfandrecht wegen der Lagerkosten. Gerät nun ein Sammellagerer in Konkurs, so kann der Sammellagerhalter nach §§ 48, 49 KO. aus dem ihm verpfändeten Anteil abgesonderte Befriedigung wegen seiner Pfandforderung verlangen. Bestehen an dem dem Sammellagerer zukommenden Anteil mehrere Absonderungsrechte (z. B. des Lagerhalters, Frachtführers, Spediteurs), so bestimmt sich deren Rang nach den sonstigen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezw. Handelsgesetzbuchs.

§ 10.

Die Auseinandersetzung der durch die Vermischung entstandenen Gemeinschaft.

Die Aufhebung der Gemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt, falls die sämtlichen Teilhaber über den Teilungsmodus einig sind, durch Teilungsvertrag. Kann unter den Teilhabern eine Verständigung nicht erzielt werden, so muß auf gerichtliche

[1]) Ist der Sammellagerhalter selbst Miteigentümer geworden, so kommt im Konkursfall § 16 KO. zur Anwendung. Die Teilung des Sammelgutes erfolgt darnach in einem selbständigen, außerhalb des Konkurses vorzunehmenden Verfahren. Insoweit bei dieser Auseinandersetzung die Gemeinschaftsforderungen eines Teilhabers tatsächlich unberücksichtigt geblieben sind, können dieselben nach § 51 KO. geltend gemacht werden (vgl. Jaeger, Komm. z. KO. § 51 S. 444/45).

Entscheidung angetragen werden. Die Teilung ist nach § 752 BGB. stets eine solche in Natur, wenn der oder die gemeinschaftlichen Gegenstände sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen. In allen übrigen Fällen ist die gemeinschaftliche Sache zu verkaufen und der Erlös entsprechend zu verteilen. Diese Sätze haben für die beim Sammellagergeschäft erzeugte Gemeinschaft keine Geltung, der Sammellagerhalter kann vielmehr nach § 419, 2 Satz 2 HGB. aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrate jedem Sammellagerer den ihm gebührenden Anteil ausliefern, ohne daß er hierzu der Genehmigung der übrigen Beteiligten bedarf. Diese von der Regel abweichende Bestimmung ist vom Gesetzgeber getroffen in Rücksicht auf den ganzen Zweck des Sammellagergeschäftes; sie ist getroffen, um diesem wichtigen Institut des Großhandels erst die rechte Existenzfähigkeit zu verschaffen. Diese Befugnis des Sammellagerhalters ist als eine gesetzliche Folge der ihm erteilten Erlaubnis zur Vornahme der Vermischung aufzufassen. Hat ein Sammellagerer die Vermischung ausdrücklich gestattet, so ist damit kraft Gesetzes dem Sammellagerhalter auch die in § 419, 2 Abs. 2 angeführte Ermächtigung erteilt, und diese Ermächtigung kann infolgedessen von dem Sammellagerer nicht widerrufen werden.

Daß der Sammellagerhalter nicht allein berechtigt ist, jedem der Sammellagerer seinen Anteil jederzeit zurückzugeben, sondern hierzu auf Verlangen auch verpflichtet ist, haben wir bereits oben gesehen.[1])

Gibt der Sammellagerhalter aus dem Samtgut einen den eingelagerten Waren entsprechenden Teil heraus, so erwirbt der bisherige Miteigentümer daran das Alleineigentum; die Gemeinschaft besteht unter den übrigen Sammellagerern fort.

Erhält ein Sammellagerer bei der Herausgabe mehr als seinem Anteil entspricht, so erwirbt er — seinen guten Glauben vorausgesetzt — nach § 932 BGB. auch an dem Überschusse Eigentum. Wußte der Sammellagerer zwar, daß ihm ein Plus ausgeliefert wurde, konnte er aber aus irgendwelchen Gründen annehmen, daß der Sammellagerhalter über die Sache für den Eigentümer verfügen dürfe, so würde er nach § 366 HGB. Eigentum hieran erlangen. Es lassen sich solche Fälle denken, wenn sie vielleicht auch keine allzu große praktische Bedeutung haben. Ein Getreidegroßhändler will z. B. die ihm gemachten vorteilhaften Angebote ausnützen und sucht, da seine in einem Sammellagerhaus aufgestapelten Vorräte der Nachfrage bei weitem nicht

[1]) s. oben S. 25.

genügen, sich möglichst schnell neue Mengen zu verschaffen, um die günstige Konjunktur nach Kräften auszunützen. Da erbietet sich der Sammellagerhalter — sei es, daß er in böslicher Absicht handelt, sei es, daß er irrtümlicherweise sich hierzu für berechtigt hält —, dem Großhändler noch einen beträchtlichen Überschuß auszuliefern. Hier würde, wie gesagt, § 366 HGB. Platz greifen.[2])

Der Sammellagerer, welcher mehr als ihm gebührte empfing, ist, wenn er auch das Eigentum an dem Plus gutgläubig erwarb, demnach obligatorisch zur Herausgabe desselben nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet, da er durch die Auslieferung des Plus auf Kosten der übrigen Sammellagerer etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Der Bereicherungsanspruch steht den geschädigten Sammellagerern zu. Ist der Sammellagerer zur Herausgabe nicht mehr imstande, weil er z. B. den Überschuß veräußert hat, so muß er, falls er noch bereichert ist, den Wert ersetzen.

War dem Sammellagerer bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt, daß ihm ein Überschuß, auf den er keinen Anspruch habe, herausgegeben werde, so kann natürlich von einem Eigentumserwerb keine Rede sein. Die übrigen Sammellagerer werden ihn mit der Eigentumsklage verfolgen. Von dem Empfang an ist er auch obligatorisch zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Herausgabeanspruch zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre (§ 819 BGB.). Es kommen dann nach § 818 BGB. die allgemeinen Regeln bei Eintritt der Rechtshängigkeit in Anwendung. Der Sammellagerer haftet also für Nutzungen, die er hätte ziehen können für allen Schaden, Verschlechterung und Untergang der überschüssigen Sache. Qualifiziert sich der bösgläubige Empfang des Mehr als unerlaubte Handlung, so ist bezüglich der Haftung § 848 BGB. maßgebend. Wird dem Sammellagerer erst nach einiger Zeit bekannt, daß er zuviel erhalten habe, so wird er allerdings bei der Empfangnahme Eigentümer, sofort mit der Erlangung der Kenntnis wird er aber obligatorisch zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre (nach § 819 BGB.).

In allen Fällen, wo der Sammellagerhalter zuviel ausliefert, ist er den hiervon Betroffenen schadensersatzpflichtig (gemäß §§ 417, 390 HGB.). Er ist für den Verlust des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnte.

---

[2]) An derartige Fälle scheint Düringer-Hachenburg a. a. O. § 419 S. 513 zu denken, wenn er sagt: § 366 HGB. ist anwendbar.

Ingleichen macht er sich, wenn er einem Sammellagerer weniger als dieser erhalten sollte zurückgibt, dem Betreffenden gegenüber nach §§ 417, 390 HGB. schadenersatzpflichtig. Der Benachteiligte kann sich nicht etwa an die übrigen Sammellagerer wenden, sondern er muß den Sammellagerhalter, da dieser den auf Auslieferung des gebührenden Anteils gehenden Vertrag verletzt hat, haftbar machen.

Sollte es einmal geschehen, daß das Sammelgut aus sich selbst vermehrt wird, z. B. Getreide wird durch Eindringen von Feuchtigkeit schwerer, so frägt sich, wem an dem Plus das Eigentum gebührt. Auf keinen Fall dem Sammellagerhalter; der hatte an der Sache von Anfang an kein Eigentum und kann daher wohl auch an der Vermehrung kein solches erlangen. Wollte man sich streng an den Buchstaben des Gesetzes halten, so würden auch die Sammellagerer nicht Eigentümer, da sie nur auf Auslieferung einer der eingelagerten Quantität entsprechenden Menge Anspruch haben; und doch wäre es, wie Burchard ausführt,[3]) ungerechtfertigt, wollte man ihnen nur einen Anspruch auf Rückgewähr der Gewichtsmenge geben, nicht auch auf einen Anteil an dem durch die Gewichtsvermehrung vergrößerten Gesamtgewicht.

Nur der Billigkeit wird es entsprechen, wenn auf der andern Seite die Sammellagerer, falls das Sammelgut durch irgendwelche Ereignisse, für welche niemanden eine Verantwortung trifft, z. B. Fäulnis, Eintrocknen (Schwund), vermindert wird, den Verlust verhältnismäßig zu tragen haben, wenn sie ihre Anteile reduziert nach Maßgabe der vorhandenen Menge ausgefolgt bekommen.

Bei den großen Vorräten, die in den Sammellagerhäusern aufgespeichert sind, wird es nicht leicht sein, durch Zufall oder Fahrlässigkeit entstandene Verminderung in jedem Augenblick festzustellen. Oft mag sich ein derartiges Minus erst bei Herausgabe der letzten Anteile herausstellen. Alle die Sammellagerer, welche ihren Anteil vor der Entdeckung herausbekommen haben, sind dann auf Kosten der anderen bereichert. Die Geschädigten müssen sich zunächst immer an den Sammellagerhalter wenden, da dieser vertragsgemäß übernommen hat, jeden ebensoviel herauszugeben als er eingebracht hat. In vielen Fällen wird diese Ersatzpflicht auch endgültig den Sammellagerhalter treffen, da er durch häufige und sorgfältig durchgeführte Messungen, die ihn allerdings viel Mühe und Kosten verursachen können, meist in der Lage sein wird, den Bestand seiner Lagerräumlichkeiten genau zu konstatieren.

---

[3]) Burchard a. a. O. S. 295; vers. Ansicht Schetelich a. a. O. S. 58.

Gelingt es ihm aber, nachzuweisen, daß er für das Manko nicht verantwortlich gemacht werden könnte, so wird er dadurch von jeder Ersatzpflicht frei. Der Geschädigte kann dann nur gegen die ungerechtfertigt bereichert erscheinenden Sammellagerer Ansprüche aus § 812 geltend machen.

3. Kapitel: Die schuldrechtlichen Wirkungen.

§ 11.

Die Pflichten des Sammellagerhalters.

Bezüglich der schuldrechtlichen Wirkungen des Sammellagergeschäftes muß sich Verfasser darauf beschränken, das Wichtigste hervorzuheben. Eine Berechtigung hierzu besteht um so mehr, als weitaus die meisten der einschlägigen Bestimmungen für Sonder- und Sammellagerung gemeinsam sind. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß gerade die obligatorischen Wirkungen des Lagergeschäfts am eingehendsten sowohl in den großen Kommentaren wie auch in Spezialabhandlungen dargestellt sind.

Da es in Deutschland im allgemeinen einen Lagerhauszwang nicht gibt, so ist auch der Sammellagerhalter nicht verpflichtet, jedermanns Güter zur Sammellagerhaltung anzunehmen. Eine Pflicht zur Annahme besteht vielmehr bloß hinsichtlich der Waren desjenigen, mit dem der Sammellagerhalter einen auf Lagerung alla rinfusa gerichteten Vorvertrag geschlossen hat. Um von der übernommenen Verpflichtung loszukommen, steht ihm als einziges Mittel Kündigung des Vertrags nach Maßgabe des § 422, 1 u. 2 HGB. zu. Verletzt der Sammellagerer seine Vertragspflicht, indem er trotz Abrede seine Sachen nicht ins Sammellagerhaus bringt, so gerät er in Verzug, und zwar handelt es sich, da der Sammellagerer dem Sammellagerhalter trotz Abschluß des Vertrags kein Gut zu liefern braucht, um Gläubigerverzug.[1]) Er muß dann die Folgen dieses Verzugs tragen, wenn z. B. der Sammellagerhalter auf Vertragserfüllung vertrauend sich neue Maschinen angeschafft, sein Personal vermehrt hat. Kommt der Sammellagerhalter seiner vertragsmäßigen Verpflichtung nicht nach, so kommt er seinerseits in Verzug, und zwar in Schuldnerverzug.

Der Sammellagerhalter muß jedes Gut vor der Vermischung genau untersuchen, ob es mängelfrei ist, ob es nicht mit Eigen-

[1]) s. Schetelich a. a. O. S. 65.

schaften behaftet ist, welche dem Gesamtgut schädlich sein könnten. Stellen sich solche heraus, so muß die Ware zunächst als Sondergut aufbewahrt werden. Für den Fall, daß dem Sammellagerhalter Güter durch Vermittlung Dritter abgeliefert werden, z. B. durch den Frachtführer, so muß jener nach §§ 417, 388 HGB., wenn sich dieselben in einem äußerlich erkennbaren, mangelhaften oder beschädigten Zustand befinden, alle Rechte des Sammellagerers gegen den Dritten wahren, für den Beweis des Zustandes sorgen und dem Sammellagerer unverzüglich Nachricht geben, sonst ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Selbstverständlich darf der Sammellagerhalter, wenn einmal durch den Vertrag eine bestimmte Aufbewahrungsart ausgemacht ist, nicht eigenmächtig von dieser abweichen.[2]) Er kann die vereinbarte Art nur abändern gemäß § 692 BGB.

Über die Frage, inwieweit der Sammellagerhalter das Gut an einen Unterlagerhalter zur Einlagerung weiter zu vergeben berechtigt ist, schweigt das Handelsgesetzbuch selbst. Ergänzend treten also die Vorschriften, die für den Oberbegriff, die bürgerlich rechtliche Verwahrung gelten, ein. Nach § 691 BGB. ist der Sammellagerhalter im Zweifel nicht berechtigt, das Sammelgut bei einem Dritten einzulagern. Er haftet widrigenfalls für allen Schaden, der hieraus entsteht, und zwar auch dann, wenn den Dritten ein Verschulden nicht trifft; denn er hat in diesen Fällen nicht für den Dritten als seinen Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB. einzustehen, sondern er haftet auf Grund seiner Vertragsverletzung. Ist ihm dagegen eine Einlagerung bei einem Dritten gestattet, so hat er nur ein ihm bei dieser Einlagerung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Hat er sich verpflichtet, den Drittlagerhalter zu überwachen, so haftet er auch für culpa incustodiendo. Burchard[3]) hält die Lagerung von Waren bei einem Dritten ohne besondere Ermächtigung für zulässig, wenn verkehrsüblicherweise ein Lagerhalter Lagerräume in Gemeinschaft mit anderen Lagerhaltern benutzt oder sonst die Lagerung mit Rücksicht auf die Umstände des Falles auch in fremden Lagerräumen geschieht. Der Sammellagerhalter hafte nur für mangelnde Sorgfalt bei Auswahl des Lagerraumes. Demgegenüber ist zwar zuzugeben, daß im kaufmännischen Verkehr häufig das Gesetz durch Handelsusancen und Handelsgebräuche abgeändert wird, doch wird Burchards Ansicht in dieser Allgemeinheit schwerlich zu halten sein. Vertreten läßt

---

[2]) Vertragsgemäß müssen z. B. die Güter in erwärmten Räumen aufbewahrt werden. Der Lagerhalter darf nun nicht etwa, bloß weil er es vielleicht aus Starrsinn für besser hält, dieselben in kühlen Räumlichkeiten lagern.

[3]) Burchard a. a. O. S. 287.

sie sich nur unter der Annahme, daß zwischen dem Sammellagerhalter und dem Sammellagerer Geschäftsbeziehungen von längerer Dauer bestehen, und daß infolgedessen diese mit den Gepflogenheiten des Lagerhauses vertraut sind und wegen ihres Stillschweigens auch damit einverstanden zu sein scheinen. Prinzipiell aber muß daran festgehalten werden, daß der Sammellagerhalter einseitig nicht berechtigt ist, das Gut bei einem Dritten zu lagern, und zwar schon um deswillen, weil bei dem erhöhten Maße von Zutrauen in die Ehrlichkeit des Sammellagerhalters, welche die Vermischung voraussetzt, dem Sammellagerer für die Regel die Person des Lagerhalters durchaus nicht gleichgültig sein wird. Nur für einen einzigen Fall, den Lehmann[4]) anführt, müssen wir noch eine Ausnahme machen, für den Fall der Not. Erteilt der Sammellagerer im Notfall keine andere Weisung, so kann der Sammellagerhalter nach §§ 417, 389, 373 HGB. das Gut bei einem sicheren Dritten hinterlegen.

Für Verlust und Beschädigung des Sammelgutes ist der Sammellagerhalter verantwortlich, es sei denn, daß Verlust oder Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten (§§ 417, 390 HGB.). Wir dürfen dabei natürlich nicht den Maßstab der kaufmännischen Sorgfalt im allgemeinen anlegen, sondern es ist darunter immer die Sorgfalt zu verstehen, welche einem Unternehmer des betreffenden Geschäftszweigs,[5]) hier also einem Sammellagerhalter zugemutet werden kann. Wenn diese kaufmännische Sorgfalt verletzt erscheint, ist questio facti; hierüber hat das freie richterliche Ermessen zu entscheiden. Im allgemeinen wird man vom Sammellagerhalter eine größere Sorgfalt verlangen als vom Sonderlagerhalter; denn die Typenlagerung kommt, wie schon erwähnt, nur im Großhandel vor; der Sammellagerhalter muß eine spezielle Fachkenntnis besitzen, während von dem Sonderlagerhalter eine solche im allgemeinen nicht verlangt wird. Es werden somit an die persönliche Tüchtigkeit des Sammellagerhalters, an die Vollkommenheit seiner maschinellen Einrichtungen, an seine Angestellten die größtmöglichsten Anforderungen gestellt werden. Ferner sind die Güter, welche in Deutschland gewöhnlich als Sammelgut aufbewahrt werden, Petroleum, Spiritus, Getreide, empfindlich und bedürfen daher einer besonders sorgfältigen Behandlung. Bei diesen Waren wird sich die Sorgfalt des Sammellagerhalters namentlich auch darauf

---

[4]) Lehmann a. a. O. S. 961.

[5]) Vers. Ansicht Denkschr. S. 250; Schetelich a. a. O. S. 73; Lieser a. a. O. S. 26; Staub a. a. O. § 417 S. 1829; Gareis a. a. O. S. 437.

zu richten haben, daß sie bei ihrer hohen Feuergefährlichkeit vor Feuersgefahr geschützt werden.

Während beim Sonderlagergeschäft an und für sich der Einlagerer die gewöhnlichen, für die Erhaltung des Lagergutes erforderlichen Arbeiten, wie Umschütten, Lüften, Sieben, Reinigen, Umschaufeln, vornehmen muß, trifft diese Verpflichtung bei den Sammellagergeschäft, wie ebenfalls schon hervorgehoben, stets den Sammellagerhalter. Es wäre natürlich in praxi untunlich, wollte man etwa den Sammellagerern das Recht zugestehen, daß jeder an einer seinem Anteil entsprechenden Quote der Gesamtmenge selbständig manipulieren dürfe. Daher ist auch ohne ausdrückliche Übernahme seitens des Sammellagerhalters eine derartige Verpflichtung als stillschweigend übernommen anzusehen.

Hat sich der Sammellagerhalter nach §§ 417, 390 HGB. schadensersatzpflichtig gemacht, so hat er sowohl den positiven Vermögensschaden, den der Sammellagerer erleidet, wie auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen (§ 252 BGB.), und zwar haftet er grundsätzlich für Vorsatz und jeden Grad von Fahrlässigkeit. Nur für dolus und culpa lata haftet er, wenn einem Sammellagerer der ihm gebührende Anteil bereits ausgeschieden und zur Verfügung gestellt ist und sich dieser in Verzug befindet (§ 347 HGB., § 300 BGB.). Würde Sammelgut unentgeltlich gelagert, so stünde der Sammellagerhalter bloß für diligentia, quam in suis ein (§ 347, 2 HGB., § 690 BGB.). Niemals trifft ihn die Haftung für Zufall und höhere Gewalt. Verschulden seiner Leute hat er in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden (§§ 691, 278 BGB.).

Andererseits kann auch der Sammellagerer schadensersatzpflichtig werden. Dann nämlich, wenn durch die Beschaffenheit des von ihm eingebrachten Gutes der Gesamtmenge ein Schaden entsteht (§ 694 BGB.). Von dieser Pflicht zum Schadensersatze kann er sich nur befreien, wenn ihm der Beweis gelingt, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit bei der Einlagerung weder kannte noch kennen mußte, oder daß er sie dem Sammellagerhalter angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat. Haftung des Sammellagerhalters wie Sammellagerers können natürlich durch Vertrag jederzeit abgeändert werden.

Nach § 417, 2 HGB. muß der Lagerhalter, wenn während der Lagerzeit Veränderungen an dem Gute eintreten, welche dessen Entwertung befürchten lassen, den Einlagerer hiervon bei Meidung von Schadensersatz unverzüglich benachrichtigen. Ob diese Vorschrift sich auch auf das Sammellagergeschäft bezieht, darüber

gehen die Meinungen auseinander. Lieser[6] verneint, Schetelich[7] bejaht dies. Die bedeutenden Kommentatoren sprechen sich über diesen Punkt zwar nicht ausdrücklich aus, scheinen aber auf bejahendem Standpunkt zu stehen. Lieser verneint die Anzeigepflicht des Sammellagerhalters, weil sich für das Sammelgut die Pflicht des Lagerhalters, die nötigen Maßnahmen zu treffen, schon daraus ergebe, daß er schlechthin verpflichtet sei, Waren von gleicher Art und Güte wie im Moment der Einlagerung zurückzugeben. Soweit Lieser die Folgerung zieht, daß der Sammellagerhalter an und für sich schon zur Vornahme der nötigen Maßregeln verpflichtet ist, ist er allerdings im Rechte: aber damit dürfte m. E. ein Beweis gegen die Anzeigepflicht nach § 417 HGB. noch nicht geliefert sein. Der Fehler Liesers scheint darin zu liegen, daß er den § 419, 2 HGB. zu eng auffaßt. Bei verschiedenen Gelegenheiten wurde bereits gezeigt, daß der Sammellagerhalter nicht schlechthin verpflichtet ist, Waren von gleicher Art und Güte wie im Moment der Einlagerung zurückzugeben. Hat der Sammellagerhalter die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes angewendet, hat er bei der Einlagerung jedes Gut genau untersucht, das Samtgut auch immer sachgemäß behandelt, so ist es immer noch denkbar, daß Verschlechterungen des Sammelgutes eintreten, die sich einfach durch nichts abwenden lassen. Dann ist der Sammellagerhalter nicht verpflichtet, Waren von gleicher Art und Güte wie die zur Einlagerung gebrachten zurückzugeben, doch muß er, um Schadensersatzpflicht von sich abzuwenden, jedem einzelnen Sammellagerer sogleich, wie die ersten wahrnehmbaren Anzeichen eintreten, hiervon benachrichtigen. Ist keine Zeit mehr vorhanden, die Weisungen der Sammellagerer einzuholen, weil inzwischen die Verschlechterung in ihrem vollen Umfang eintreten würde, so ist der Sammellagerhalter berechtigt und verpflichtet, das Sammelgut im Wege des Selbsthilfeverkaufes zu veräußern (§§ 417, 1, 388, 2 HGB.). Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn ein oder mehrere Sammellagerer mit Erteilung der Anweisung säumig sind hinsichtlich des Teiles des Gesamtgutes, welcher den den betreffenden Sammellagerern bei der Auslieferung zukommenden Anteilen entspricht.

Der Sammellagerhalter hat jedem einzelnen Sammellagerer gemäß § 418 HGB. die Besichtigung des Samtgutes zu gestatten. Diese Vorschrift ist deshalb notwendig, weil die Sammellagerer nur dadurch jederzeit kontrollieren können, ob das Sammelgut sich in gutem Zustand befindet. Ferner darf jeder Sammel-

---

[6] Lieser a. a. O. S. 27.
[7] Schetelich a. a. O. S. 88.

lagerer Proben aus dem Sammelgut entnehmen. Was unter diesen Proben zu verstehen ist, insbesondere welche Mengen jeder entnehmen darf, richtet sich natürlich nicht nach der Meinung des betreffenden Sammellagerers, sondern entweder nach allgemeinem Handelsgebrauch oder nach Vereinbarung der sämtlichen Beteiligten. Würde z. B. durch wiederholte Entnahme von Proben die dem Betreffenden gebührende Quote so geschmälert, daß das gesetzliche Pfandrecht des Sammellagerhalters gefährdet würde, so könnte letzterer Widerspruch erheben. Die weitere Bestimmung des § 418 HGB., daß der Lagerhalter die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden gestatten muß, hat für uns um deswillen wenig Bedeutung, weil für die Regel der Sammellagerhalter selbst zur Vornahme solcher Handlungen verpflichtet ist.

Bezüglich der Rückgabepflicht des Sammellagerhalters ist an anderer Stelle so ausführlich gesprochen, daß wir hier lediglich darauf verweisen.[8]) Zur Versicherung des Sammelgutes ist der Sammellagerhalter nur verpflichtet, wenn er von den Sammellagerern angewiesen war, die Versicherung zu bewirken. Beim Sammellagergeschäft wird es sich vornehmlich um Versicherung gegen Feuersgefahr handeln. Es braucht natürlich über diesen Punkt nicht immer Übereinstimmung unter den Sammellagerern zu herrschen. Verlangt nur einer oder ein Teil der Sammellagerer die Versicherung, so läßt der Sammellagerhalter eben nur dementsprechende Quoten des Sammellagers versichern. Im Großhandel und somit auch beim Sammellagergeschäft ist als die rentablere Versicherungsart die sogen. Kollektivversicherung anzusehen. Es ist hierbei nicht jedes Lagergut einzeln unter genauer Spezifikation zu versichern, was ja bei unserer Lagerungsart schon wegen der Vermischung eigentlich nicht gut denkbar ist, sondern es werden von vornherein alle innerhalb eines gewissen größeren Zeitraumes in das Lagerhaus gelangenden Güter unter Festsetzung einer Maximalversicherungssumme in ihrer Gesamtheit versichert. Rentabler ist diese Art, weil die für das einzelne Lagergut hier zu entrichtende Versicherungsprämie relativ geringer ist. Weiter auf die Versicherung einzugehen, besteht keine Veranlassung; es kann zu diesem Zweck auf die Ausführungen von Lieser[9]) und Schetelich[10]) verwiesen werden.

---

[8]) Oben S. 39 ff.
[9]) Lieser a. a. O. S. 30 ff.
[10]) Schetelich a. a. O. S. 97 ff.

§ 12.

Die Rechte des Sammellagerhalters.

Der Sammellagerhalter hat gemäß § 420 HGB. Anspruch auf die Lagerkosten, d. h. auf Lagergeld und Erstattung von Auslagen für Fracht und Zölle und sonstige auf das Gut gemachte Aufwendungen. Die Höhe des Lagergeldes bestimmt sich in erster Linie nach dem Vertrage, sodann in zweiter nach dem Ortsgebrauch. Fehlt es an einem Ortsgebrauch, so tritt billiges Ermessen des Sammellagerhalters ein. Durch Urteil kann eine unbillige Bestimmung desselben ermäßigt werden (nach §§ 316, 315 BGB.). Verlangt ein Sammellagerer vor Ablauf der bestimmten Zeit aus dem Sammelgut den ihm zukommenden Anteil heraus, so kann, falls nichts anderes vereinbart, der Sammellagerhalter nur einen der wirklichen Lagerzeit entsprechenden Teil des Lagergeldes verlangen (gemäß § 699, 2 BGB.). Hat er jedoch die wichtigsten und mühevollsten Leistungen in dieser Zeit vollbracht, so ist dies bei Festsetzung des Lagergeldes zu berücksichtigen.[1]) Ist eine Einlagerung trotz Abschlusses des Vertrags nicht erfolgt, so entfällt der Anspruch auf Lagergeld.[2]) Wie bereits erwähnt, hat der Sammellagerhalter neben dem Lagergelde auch noch einen Anspruch auf die ihm zu erstattenden Auslagen. Die Auslagen des Sammellagerhalters setzen sich zusammen aus den Aufwendungen, die er für das individuell bestimmte Gut jedes einzelnen Sammellagerers bis zum Augenblick der Vermischung machen mußte und die natürlich der Betreffende allein zu tragen hat (z. B. Auslagen an Fracht, Zöllen), und aus solchen, die er für das Gesamtgut während der Dauer der Einlagerung zu tragen hatte. Diese sind von den Sammellagerern anteilsmäßig zu erstatten. Die Lagerkosten sind zu verschiedenen Zeitpunkten fällig. Die baren Auslagen des Sammellagerhalters sind sofort zu erstatten, die sonstigen Lagerkosten sind jedenfalls bei Beendigung des Sammellagergeschäftes, also bei Herausgabe des dem Betreffenden gebührenden Anteils, zu entrichten, falls die Lagerung weniger als drei Monate dauert. Übersteigt sie diese Dauer, so werden jedesmal mit dem Ablauf von drei Monaten seit der Einlagerung die bis dahin aufgelaufenen Kosten fällig (§ 420, 2 HGB.).

---

[1]) s. Staub a. a. O. § 420 S. 1834; Oertmann a. a. O. § 699 S. 745; Schetelich a. a. O. S. 105.

[2]) Bestritten! Dafür v. Ruepprecht a. a. O. S. 40; Schetelich a. a. O. S. 104; dagegen Hillenkamp, Das Lagerrecht S. 12; Burchard a. a. O. S. 187.

Wegen dieser eben erwähnten Lagerkosten hat der Sammellagerhalter an dem Gesamtgut ein gesetzliches Pfandrecht (§ 421 HGB.). Dieses hat also einen geringeren Umfang wie das dem Kommissionär, Spediteur und Frachtführer eingeräumte Pfandrecht. Der Sammellagerhalter muß, wenn er anderweitige Ansprüche sichern will, ein vertragsmäßiges Pfandrecht bestellen lassen. Vorausgesetzt ist hierbei, daß er das Sammelgut in seinem Besitz hat, sei es, daß er die reale Gewalt über dasselbe habe, oder daß er nur mittels der Traditionspapiere darüber verfügen kann. Für das Pfandrecht kommen sodann die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anwendung. Hat ein Sammellagerer den ihm gebührenden Anteil herausbekommen, so erlischt das Pfandrecht des Sammellagerhalters an der Gesamtmenge zu diesem Teile. Er kann nicht etwa, weil er unachtsamerweise es unterlassen hat, sich wegen rückständiger Lagerkosten an diesem Teil zu befriedigen, geltend machen, daß ihm das Pfandrecht an der gesamten Menge zugestanden habe und er infolgedessen nachträglich hieraus Befriedigung suchen könne. Auch wenn ein anderer als der Eigentümer Waren einlagert und vermischen läßt, erlangt der Sammellagerhalter das Pfandrecht daran, es sei denn, daß der Dritte dem Eigentümer gegenüber zur Einlagerung nicht befugt ist und der Sammellagerhalter nicht in gutem Glauben ist (§§ 366, 3 u. 1 HGB., 1207, 932ff. BGB.). Werden jedoch die Ansprüche des Sammellagerhalters wegen der Lagerkosten befriedigt, so muß er natürlich trotz seines guten Glaubens dem wahren Eigentümer einen entsprechenden Anteil ausliefern. Schwierigkeiten bestanden früher für den Fall, daß jemand, der berechtigt war, Güter für Rechnung eines anderen einzulagern, von diesem Rechte Gebrauch machte. (Der Kommissionär hat z. B., wenn der Kommittent es unterläßt, über das Gut zu verfügen, dieses Recht nach §§ 389, 373 HGB.) Vor Einführung des neuen Handelsgesetzbuches mußte der Einlagerer die Lagerkosten immer persönlich berichtigen und konnte deshalb von dem Rechte der Niederlegung, wenn er nicht eine andere Deckung in Händen hatte, stets nur auf eigene Gefahr Gebrauch machen, wobei er sich häufig genötigt sah, die Ware zuletzt doch wieder zurückzunehmen.[3]) Da dem Lagerhalter jetzt ein gesetzliches Pfandrecht eingeräumt ist, kann es ihm der Einlagerer überlassen, sich, soweit nötig, aus dem Gut selbst zu befriedigen.

Das Pfandrecht des gutgläubigen Sammellagerhalters — sowohl das gesetzliche wie das rechtsgeschäftlich bestellte — geht nach § 366, 2 HGB., §§ 1208, 1257 BGB. den andern auf dem

[3]) Denkschr. S. 253.

Sammelgut befindlichen Rechten vor. Ist er gutgläubig hinsichtlich der Güter der Sammellagerer A, B, C, hinsichtlich des Gutes des D aber bösgläubig, so geht das Pfandrecht an einem Teil des Samtgutes, nämlich an dem Teil, welcher der A, B und C auszuliefernden Menge entspricht, vor; an dem andern Teil steht es zurück. Konkurrieren an einem Teil des Sammellagergutes mehrere nach §§ 397, 410, 421 u. 440 HGB. begründeten gesetzlichen Pfandrechte, also des Sammellagerhalters, Kommissionärs, Spediteurs, Frachtführers, so gilt der Grundsatz, daß die durch die Beförderung oder Versendung entstandenen Pfandrechte den übrigen vorgehen, und daß unter diesen wieder das später entstandene den Vorrang hat (§ 443 HGB.). Für die übrigen Pfandrechte gilt der Satz prior tempore potiur iure; es greifen die allgemeinen Regeln der §§ 1209, 1257 BGB. Platz, vorbehaltlich der §§ 1208 BGB., 366, 2 u. 3 HGB.

Wegen seiner Ansprüche steht dem Sammellagerhalter, insbesondere, soweit er wegen derselben kein Pfandrecht hat, ein Retentionsrecht an der betreffenden Quote zu. Vom Pfandrecht unterscheidet sich dasselbe, daß es Eigentum des Sammellagerers voraussetzt an dem zurückzubehaltenden Anteil aus dem Sammelgut, daß es nicht dinglich wirkt, daß es der Sammellagerer durch Sicherheitsleistung abwenden kann, daß der Sammellagerhalter erst, nachdem er im Besitz eines vollstreckbaren Titels gegen den Sammellagerer sich befindet, verkaufen darf. Auf das Retentionsrecht finden die Grundsätze vom Schutze gutgläubigen Erwerbes keine Anwendung. Lagert also beispielsweise ein Spediteur ihm nicht gehörige Waren ein, so kann später der Sammellagerhalter dem Eigentümer gegenüber nicht die Herausgabe der auf ihn treffenden Quote verweigern, weil er an derselben ein Retentionsrecht habe. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, liegt schon um deswillen kein Anlaß vor, da sich irgendwelche bemerkenswerte Besonderheiten hinsichtlich dieses Punktes bei der Sammellagerung nicht ergeben.

Gemäß § 422 HGB. kann der Sammellagerhalter grundsätzlich nicht jederzeit die Rücknahme des Sammelgutes oder bestimmter Quoten desselben verlangen. Er ist hierzu berechtigt erst mit Ablauf der bedungenen Lagerzeit oder, falls eine solche nicht bedungen, mit Ablauf von drei Monaten nach der Einlieferung (nicht etwa Vermischung!). Ist eine Lagerzeit nicht ausgemacht oder behält er Quoten des Samtgutes, trotzdem deren Lagerzeit abgelaufen ist, so hat er außerdem die Kündigungsvorschrift des § 422 HGB. zu beachten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Sammellagerhalter Rücknahme vor Ablauf der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

verlangen. So kann er Rücknahme des ganzen Sammelguts fordern, wenn z. B. die Lagerräumlichkeiten baufällig sind, wenn er sein Gewerbe aufgeben will, Rücknahme einzelner Quoten dagegen, wenn z. B. die betreffenden Sammellagerer sich eines vertragswidrigen Verhaltens schuldig machen, wenn der Sammellagerhalter erfährt, daß die Waren, welche ein Sammellagerer eingebracht hat, dem Eigentümer gestohlen sind usw. Auch in diesen Fällen kann der Sammellagerhalter die Rücknahme nur verlangen, wenn er zuerst den oder die Sammellagerer unter Angabe des Grundes hierzu aufgefordert hat.

Auch hier ergeben sich ebensowenig wie bezüglich der Verjährungsfristen nennenswerte Verschiedenheiten für Sonder- und Sammellagerung, und es mag daher hinsichtlich des Details genügen, auf die schon öfters im Laufe dieser Darstellung erwähnten Dissertationen hinzuweisen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.